



Gegen Empfangsbekanntnis

Referat Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit,
Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung

Windpark Stößen GbR
Reiner Pigors und Dieter Meyer
Hauptstraße 30
06729 Elsteraue, OT Alttröglitz

Halle (Saale), 06. April 2009

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Ihr Antrag vom:
02.04.2008 (PE 16.04.2008)
zuletzt vervollst. am 04.03.2009

Mein Zeichen:
402.2.5-44008/08/38
Anlagen Nr. 111812

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der Firma

Bearbeitet von:
Herrn Kielwein

Email:
Uwe.Kielwein@lvwa.lsa-net.de

**Windpark Stößen GbR
Reiner Pigors und Dieter Meyer
Hauptstraße 30
06729 Elsteraue, OT Alttröglitz**

Tel.: (0345) 514-2508
Fax: (0345) 514-2512

vom 11.04.2008 (Posteingang am 16.04.2008) einschließlich der bis zum 04.02.2009 vervollständigten bzw. ergänzten Unterlagen, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ E-82, mit Leistung von je 2,0 MW, einer Nabenhöhe von 108,38 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Gesamthöhe von 149,38 m sowie 1 WKA vom Typ E-82, mit Leistung von je 2,0 MW, einer Nabenhöhe von 138,38 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Gesamthöhe von 179,38 m

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

auf den nachfolgend genannten Grundstücken in
06667 Stößen und 06682 Krauschwitz

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
Nr. 6.8	Stößen	3	11/1 und 11/2
Nr. 6.9	Krauschwitz	1	18 und 19

LHK Sachsen-Anhalt.....
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

entsprechend den unter II sowie der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen nach Maßgabe der im Folgenden unter III festgesetzten Nebenbestimmungen einschließlich der unter III Punkt 2.2, 12.1 und 12.3 genannten aufschiebenden Bedingungen und den Vorbehalten unter Punkt 12.17 erteilt. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

- 2 Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

II

Antragsunterlagen

Den Genehmigungen liegen die in Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen gelten in gleichem Maße für jede der unter Abschnitt I Nr. 1 dieses Bescheides genannten Windkraftanlagen, sofern in der Nebenbestimmung zu jeder benannten einzelnen Windkraftanlage nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist.

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die WKA sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort der Anlage, welcher dem Standort der WKA entspricht, aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen. Spätestens 8 Wochen vor Inbetriebnahme der WKA ist der Name des Zugangsberechtigten der WKA der Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- 1.3 Der Errichtungsbeginn und der Inbetriebnahmetermin der WKA sind den jeweils zuständigen Überwachungsbehörden (siehe Abschnitt V) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Weitere in diesem Bescheid gesetzte Fristen bleiben unberührt.
- 1.4 Nach Errichtung der WKA sind die genauen Lagekoordinaten durch Vermessung zu ermitteln und spätestens mit der Inbetriebnahmemeldung der Genehmigungsbehörde zu übermitteln. Die Koordinaten sind in den Bezugssystemen Gauß-Krüger RD 83, Bessel-Ellipsoid, 3°-Meridianstreifen, Datum Rauenberg (Datum Potsdam) im Lagestatus 110 und World Geodetic System (WGS 84) anzugeben.

- 1.5 Betriebsstörungen, Stillstände wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz, Inspektionsergebnisse, Wartungs- bzw. Ersatzmaßnahmen und sonstige Vorkommnisse sind in einem Betriebsbericht zu dokumentieren. Der Bericht ist für die gesamte Betriebszeit aufzubewahren. Er ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- 1.6 Die dauerhafte Nutzungsaufgabe der WKA ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 1.7 Die Genehmigungen erlöschen, wenn nicht bis zum 30.03.2012 der Betrieb der WKA aufgenommen wird.

2 Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Bezug nehmend auf die Erklärung der Rückbauverpflichtung ist der Antragsteller bzw. deren Rechtsnachfolger verpflichtet, nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung die WKA vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Eine dauerhafte Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die WKA über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren keinen Strom erzeugt hat oder wenn die Betreiberin bereits vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die WKA dauerhaft stillgelegt ist.
- 2.2 Die Genehmigungen werden unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, der zuständigen Genehmigungsbehörde ein geeignetes Sicherungsmittel, welches die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der WKA sichert, vorzulegen. Die Geeignetheit des Sicherungsmittels muss von der Genehmigungsbehörde schriftlich bestätigt werden. Wird die Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft erbracht, darf mit der Errichtung der WKA erst begonnen werden, wenn die Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde beim zuständigen Amtsgericht durch Übergabe einer Kopie des Hinterlegungsscheines an die zuständige Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde.

Es ist eine Sicherheit in Höhe von [REDACTED] WKA zu leisten.

Die Sicherheit ist zu Gunsten des Rechtsträgers der Genehmigungsbehörde, nach der geltenden Gesetzeslage, zu Gunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, zu leisten.

Die Sicherheitsleistung kann in den nach § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) genannten Arten erbracht werden. Je nach gewähltem Mittel sind die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.

Erfolgt die Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft, ist für jede WKA eine Bürgschaft getrennt auszustellen und diese bei dem für den Anlagenstandort zuständigen Amtsgericht unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Bürgschaftsurkunden müssen unbefristet, unwiderruflich, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt werden. Einredefrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird.

Erfolgt eine Veräußerung der WKA, hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber die Sicherheit in entsprechender Höhe [REDACTED] zu leisten hat. Der Genehmigungsinhaber / Veräußerer bzw. sein Bür-

ge haftet so lange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, so lange der Erwerber nicht die Sicherheit nach den vorgenannten Festlegungen geleistet hat.

Wird die gesicherte Forderung durch den vollständigen Rückbau der WKA erfüllt, wird die Sicherheitsleistung an den Schuldner der Forderung auf Antrag zurück gegeben bzw. ausgekehrt. Bei Bürgschaft erfolgt auf Antrag eine Erklärung gegenüber dem Amtsgericht, dass die Bürgschaftsurkunde dem Schuldner/dem Bürgen herausgegeben werden darf.

- 2.3** Die Genehmigungen werden weiterhin **unter der aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn die erforderlichen Baulas-teneintragungen gemäß § 82 Abs. 1 und 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erfolgt sind. Dies ist gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.
- 2.4** Die Prüfberichte zur Typenprüfung (Prüfbescheide Nr. T-7022/06-1, Nr. T-7022/06-2, Nr. T-7022/06-3, Nr. T-7022/06-04 vom 16.04.2007 und 17.04.2007 einschließlich der Nachträge, die gutachterlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung für die WKA vom Typ ENERCON E-82 mit Nabenhöhe von 138,38 m, die Prüfbescheide Nr. T-7005/06-1, Nr. T-7005/06-2, Nr. T-7005/06-3, Nr. T-7005/06-4, die gutachterlichen Stellungnahme zur Typenprüfung für die WKA vom Typ ENERCON E-82 mit Nabenhöhe von 108,38 m so-wie die gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Stößen vom 04.03.2009 (Bericht Nr. F2E-2009-WND-061), sowie das Bodengutachten vom 17.01.2009 (Bericht-Nr. 08/101)) sind Bestandteil der Genehmigungen. Die darin enthal-tenen Festlegungen und Hinweise sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 2.5** Entsprechend dem Bodengutachten sind insbesondere nachfolgend genannten Neben-bestimmungen einzuhalten:
- 2.5.1** Die WKA Nr. 6.8 ist mittels flach gegründeten Kreisfundamenten (ohne Auftrieb) mit ei-nem Durchmesser von 16,4 m zu gründen.
- 2.5.2** Es sind bodenverbessernde Maßnahmen für den Standort der WKA Nr. 6.8 durchzuführen. Mit den Gründungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Verfasser der Typ-enstatik den bodenverbessernden Maßnahmen zugestimmt hat. In Erfüllung dieser An-ordnung kann für den Standort der WKA Nr. 6.8 ein Bodenaustausch erforderlich werden. Der Bodenaustausch beträgt bei einer Gründungstiefe von 3,25 m ca. 1,35 m.
- 2.5.3** Für die Herstellung des Gründungspolsters für die WKA Nr. 6.8 sind nur gut kornabge-stufte Mineralstoffgemische (Schotter bzw. Kiessand) bei dem Bodenaustausch zu ver-wenden. Beim Aufbau des Gründungspolsters ist zu beachten, dass der Lastausbrei-tungswinkel $\beta = 45^\circ$ (Verhältnis Tiefe-Breite 1:1) beträgt. Auf der Oberkante des Planums muss ein E_{v2} -Wert von $\geq 70 \text{ MN/m}^2$ vorhanden sein, um die Lasten sicher abtragen zu können.

Als Alternative können Bohrrammsäulen oder Rüttelstopfsäulen in Anwendung kommen. Die Säulen sind so herzustellen, dass die Lasten auch über die Mantelreibung abgetra-gen werden. Die Gesamtsteifigkeit des Baugrundes ist auf ein Steifenmodul $E_{S,stat.} \geq 70$

MN/m² zu verbessern. Die Anzahl, das Raster und die Einbindung in den tragfähigen Baugrund sind vom Statiker der ausführenden Firma zu berechnen.

- 2.5.4** Die WKA Nr. 6.9 ist ein Fundament (mit Auftrieb) mit einem Durchmesser von 25,9 m zu gründen. Es sind baugrundverbessernde Maßnahmen durchzuführen. Mit den Gründungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Verfasser der Typenstatik den bodenverbessernden Maßnahmen zugestimmt hat. In Erfüllung dieser Anordnung können für die Standorte der WKA Nr. 6.9 Bohrrammsäulen oder Rüttelstampsäulen zur Anwendung kommen. Die Säulen sind so auszuführen, dass Lasten auch über die Mantelreibung abgetragen werden. Die Gesamtsteifigkeit des Baugrundes ist auf ein Steifenmodul $E_{s,stat.} \geq 50 \text{ MN/m}^2$ zu verbessern. Die Anzahl, das Raster und die Einbindung in den tragfähigen Baugrund sind vom Typenstatiker der ausführenden Firma zu berechnen.
- 2.5.5** Die frostsichere Mindesterdabdeckung an beiden WKA-Standorten hat 1,2 m (seitliche Verfüllung vor der 1. Frostperiode) zu betragen.
- 2.6** Mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Benennung des bestellten Bauleiters mit Namen und Anschrift einschließlich des Nachweises der Sachkunde gemäß §§ 52 Abs. 1 Satz 3, 55 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA,
 - Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlagen und die Festlegung der jeweiligen Höhenlage (§ 71 Abs. 7 Satz 1 BauO LSA).
- 2.7** An allen Standorten sind Abnahmen der Baugrundsohlen durch einen Baugrundgutachter vorzunehmen. Die diesbezüglichen Abnahmeprotokolle sind der Genehmigungsbehörde und dem beauftragten Prüflingenieur für Standsicherheit unverzüglich nach erfolgter Abnahme vorzulegen.
- 2.8** Für den Nutzungszeitraum ist das Gelände so zu gestalten, dass Oberflächenwässer ungehindert von den Fundamenten abfließen können.
- 2.9** Die erteilten Genehmigungen ersetzen nicht die Erkundungspflicht der Antragstellerin bei den örtlichen Versorgungsträgern von Versorgungsleitungen vor Baubeginn. Rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten ist daher bei den örtlich tätigen Versorgungsunternehmen für Gas, Strom und andere Rohstoffe sowie der Telekommunikation eine aktuelle Auskunft über Lage und Verlauf der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegende Versorgungsanlagen einzuholen. Auch beim Verlegen von Erdkabeln, die Leitungen kreuzen, sind die Arbeiten mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen. Vor Beginn der Erdarbeiten sowohl für den WKA-Standort als auch für die Ersatzmaßnahmen ist die Zustimmung der Envia Netzverteil GmbH, Servicecenter Naumburg, Steinkreuzweg 9, in 06618 Naumburg (Ansprechpartner unter der Tel. 03445/751-274) hinsichtlich durchzuführender Schachtarbeiten einzuholen.
- 2.10** Bei Kabelanlagen sind Schutzstreifen von 4,0 m, d. h. 2,0 m zu beiden Seiten der Trasse zu gewährleisten. Unterirdische Versorgungsleitungen/Kabel sind im Bereich der Schutzstreifen grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen u. dgl. freizuhalten.

- 2.11** Bei Anpflanzungen von hochstämmigen Gehölzen ist ein Mindestabstand zu den Kabelanlagen von 2,5 m einzuhalten, wenn keine weiteren Maßnahmen zum Schutz der Kabel (z.B. durch Sperrbahnen, Schutzrohre) vorgenommen werden. Das Anpflanzen niedrig wachsender Gehölze, Hecken, oder Sträucher im Bereich der Schutzstreifen ist zulässig. Jedoch wird nur eine aufgelockerte Pflanzaufteilung gestattet, um die dauerhafte Zugänglichkeit zu den Versorgungsleitungen zu gewährleisten.
- 2.12** Für Schäden an unterirdischen Versorgungsanlagen, welche durch nicht sachgerechte und nicht mit den Eigentümern der Versorgungsleitungen abgestimmten Arbeiten entstehen, haftet der Verursacher.
- 2.13** Mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/Bescheinigungen vorzulegen:
- Bestätigung des Bauleiters/Fachbauleiters darüber, dass die Anlagen entsprechend der erteilten Genehmigung, den vorliegenden Typenprüfberichten und seinen Anlagen einschließlich der darin enthaltenen Anforderungen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden sind,
 - Bescheinigung eines Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO); § 19 Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO).
 - Betongütenachweise und der verwendete Betonstahl,
 - Korrosionsschutznachweis,
 - Unternehmererklärung sonstiger am Bau beteiligter Firmen und
 - Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung.
- 2.14** Der Betreiber der WKA hat sich die vom Sachverständigen des Maschinengutachtens begutachteten Unterlagen, wie die Betriebsanleitung und das Wartungspflichtenheft auszuhändigen zu lassen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 2.15** Die WKA sind regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen entsprechend Abschnitt 13 der Richtlinie für WKA i. V. m. dem begutachteten Wartungspflichtenbuch zu unterziehen (Ziffer 4.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der Richtlinie). Dabei sind zu prüfen:
- die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand und unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren,
 - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildungen in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren (vor Inbetriebnahme: Werksprüfung vorlegen).

Die anzufertigenden Prüfprotokolle/Prüfbücher sind vom Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder durch ein von Ihm beauftragten Wartungs- bzw. Überwachungsdienst durchführen zu lassen.

3 Denkmalschutzrechtliche Nebenstimmungen

- 3.1 Gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind neu entdeckte archäologische Bodenfunde der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Entsprechende Bodenfunde sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) zu ermöglichen.
- 3.2 Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.

4 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1 Es sind geeignete Betriebssysteme zur Gefahrenfrüherkennung und -meldung in den WKA vorzuhalten, die eine ständig erreichbare betriebliche Stelle über den WKA-Zustand informiert und von der aus Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. das sichere Abfahren der WKA veranlasst werden können.
- 4.2 Brand- und andere Gefahrenfälle sind „Notfälle“, die über geeignete Übertragungsmöglichkeiten unverzüglich an die Einsatzleitstelle des Burgenlandkreises weiterzuleiten sind, da diese die Alarmierung der örtlichen Feuerwehr bzw. notwendige Maßnahmen der Höhenrettung sicherstellt bzw. die zuständige Polizeidienststelle informiert.
- 4.3 Die WKA sind mit geeigneten und zweckmäßigen Feuerlöschern gemäß berufsgenossenschaftlicher Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGR 133) auszustatten. Bei der Ausrüstung und Festlegung der Standorte der Feuerlöcher ist insbesondere die zu überwindende Höhe zur Gondel sowie die Einsatzmöglichkeit (DIN VDE 132) zu berücksichtigen. Die WKA sind mit mindestens zwei geeigneten Handfeuerlöschern mit mindestens 6 LE auszustatten. Die Feuerlöcher müssen der DIN 14406 bzw. DIN EN 3 entsprechen. Die Feuerlöcher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein. Die Stellen, an denen sich Feuerlöcher befinden, müssen durch das Hinweiszeichen „Hinweis auf ein Feuerlöschgerät“ gekennzeichnet werden. Die zweijährige Prüf- und Wartungspflicht durch fachkundige Prüfer ist einzuhalten.
- 4.4 Eine Brandschutzordnung gemäß Teil A der DIN 14096 ist in der WKA sichtbar auszuhängen und mit der Notrufnummer **112** sowie bei Störungen des Notrufes der **Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Burgenlandkreises** zu ergänzen. Die Rufnummer ist aktuell zu halten. In der Brandschutzordnung sind folgende Mindestanforderungen zu regeln:
- a) Vorbeugender Brandschutz,
 - b) Verhalten im Brandfall,
 - c) Maßnahmen bei Personengefährdungen,
 - d) Brandbekämpfungsmaßnahmen.
- 4.5 Es ist zu gewährleisten, dass im Brand- und anderen Gefahrenfällen anwesende Personen, auch Personen, die sich nur zeitweilig in der WKA aufhalten, durch ein

akustisches Warnsignal in der WKA informiert werden, um die Anlage rechtzeitig und sicher verlassen zu können.

- 4.6** Im Zugangsbereich der WKA sind „Not-Aus“-Systeme zur elektrischen Freischaltung der WKA bzw. zur Blockierung beweglicher Teile vorzusehen. Not-Aus-Systeme sind sichtlich für Dritte, insbesondere für den Einsatz der Feuerwehr, als solche zu kennzeichnen.
- 4.7** Innerhalb der WKA sind das Rauchen nicht gestattet sowie der Umgang mit offenem Feuer bzw. thermische Verfahren (z. B. Schweißen etc.) zu regeln. Betroffene Bereiche sind mit „Verboten“ und „Geboten“ als solche, auch nach Außen hin, zu kennzeichnen.
- 4.8** Brennbare Materialien (Altöle und -schmierstoffe sowie ölgetränkte Reinigungsmittel) sind vor der Inbetriebsetzung der Anlagen bzw. nach Abschluss von Wartungsarbeiten aus den WKA zu entfernen und einer fachgerechten Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen.
- 4.9** Es sind geeignete Unterlagen, z. B. über Hinweise und Empfehlungen zum Betreten der Anlagen, zur Außerbetriebsetzung der WKA und über Besonderheiten für das Verhalten der Rettungs- und Hilfeleistungskräfte der Gefahrenabwehr sowie die zu benachrichtigende betriebliche Stelle zu erarbeiten. Das Arbeitsmaterial ist im Entwurf mit der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises abzustimmen und der örtlichen Feuerwehr rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlagen zur Verfügung zu stellen.
- 4.10** In Zusammenarbeit zwischen dem Betreiber der WKA, der Brandschutzbehörde des Landkreises und der örtlich zuständigen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der WKA ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 (Gesamtübersichtsplan der WKA) zu erstellen. Zur Sicherstellung der „Höhenrettung-Feuerwehr“ bzw. der nächstgelegenen „Höhenrettungsgruppe der Feuerwehr“ sind Abstimmungen durchzuführen. Notwendige Festlegungen sind im Feuerwehrplan auszuweisen und der Einsatzleitstelle des Landkreises vor der Inbetriebnahme der WKA mitzuteilen.
- 4.11** Zur Sicherstellung von Maßnahmen einer wirksamen Brandbekämpfung und der Rettung von Personen aus Höhen sind folgende Voraussetzungen für den Einsatz der Feuerwehr sicherzustellen bzw. ständig vorzuhalten:
- a) Im Bereich hochgelegener Arbeits- und Aufenthaltsflächen sind technische oder bauliche Ausrüstungen mit geeigneten Anschlagpunkten oder Festpunkten für die Personenrettung vorzuhalten.
 - b) An geeigneter Stelle sind entsprechende Einrichtungen und Geräte, insbesondere Sonderausrüstungen, die auch in absturzgefährdeten Bereichen eingesetzt werden können, für den Einsatz der Feuerwehr zur Rettung von Personen aus Höhen vorzuhalten. Der Betreiber der WKA hat Absturzsicherungen und Rettungsleinen für die Feuerwehr, die für die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen und für die zu überwindenden max. Höhen geeignet sind, bereitzustellen.
 - c) Zur Sicherung des Zuganges zur WKA sind diese mit einer einheitlichen Feuerwehrsicherung auszurüsten.
 - d) Die WKA sind mit einheitlicher Objektkennzeichnung im Bereich der Windfarm (z. B. sichtliche Nummerierung der WKA am Fuß etc.) mit gut sichtbaren Zeichen sowie unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu versehen.

- e) Die Zugänglichkeit zu innenliegenden Bereichen ist, wenn diese räumlich getrennt sind, durch Schaffung von Öffnungen in der Größe von mindestens 0,60 m x 1,20 m zu gewährleisten.

Die Maßgaben zum Brandschutz (Buchstaben a - e) sind unter Beachtung der Hinweise zum Brandschutz mit der Brandschutzbehörde des Landkreises abzustimmen und rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der WKA nachzuweisen.

- 4.12** Vor der Inbetriebnahme der WKA sind in Abstimmung mit der Brandschutzbehörde des Landkreises eine Brandschutzbegehung mit der jeweils örtlich zuständigen Feuerwehr durchzuführen.
- 4.13** Im Zugangsbereich und im Rotorenbereich (Bühne) ist in der WKA ein Alarmplan gut sichtbar auszuhängen. Die Pläne müssen Angaben zum Erreichen benötigter Hilfskräfte (Feuerwehr, Höhenrettung, Notarzt) enthalten. Konkret formulierte und deutlich lesbare Verhaltensregeln zum Verhalten in Gefahrenlagen bzw. zu deren Verhinderung sind kurz und aussagekräftig auf diesen Plänen aufzuzeigen.

5 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

5.1 Lärmschutz

- 5.1.1** Die 2 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-82 (2,0 MW) sind antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Der Schalleistungspegel je Windkraftanlage darf den Pegel von 104,7 dB(A) (oberer Vertrauensbereich einschließlich Serienstreuung und Standardabweichung der Messung) nicht überschreiten.
- 5.1.2** Der Betrieb der WKA in der Nachtzeit (entsprechend TA Lärm, Pkt. 6.4 der Zeitraum von 22.00 Uhr -6.00 Uhr) ist nicht gestattet.
- 5.1.3** Bei Errichtung, Betrieb und Wartung der WKA ist der Stand der Schallminderungstechnik (BImSchG § 5 (1) 2. in Verbindung mit den Punkten 2.5 und 3.1 b) der TA Lärm zu gewährleisten. Insbesondere ist über die gesamte Betriebsdauer der Windkraftanlagen die Einhaltung der vorgegebenen Schalleistungspegel zu sichern. Außerhalb des Nahbereiches von 300 m um die Windkraftanlagen dürfen die Betriebsgeräusche nicht mit relevanten Auffälligkeiten (Ton- und Impulshaltigkeiten) behaftet sein.

5.2 Schattenwurf/Reflektionen

- 5.2.1** Die Schattenwurfprognose (Bericht: 2008_021 vom 30.05.2008) ist Bestandteil der Genehmigung. Die zwei WKA sind so zu betreiben, dass in der Summe mit den bisher errichteten und genehmigten Windkraftanlagen an allen Immissionsorten (Schattenrezeptoren) die astronomischen Schattenwurfdauern von ≤ 30 h/a und 30 min/d nicht überschritten werden.
- 5.2.2** Durch den Einbau von Abschaltmodulen bzw. gleichwertigen Abschaltmechanismen ist zu gewährleisten, dass die WKA abgeschaltet werden, wenn es unter Berücksichtigung

des Summenimmissionsprinzips an den umliegenden Immissionsorten zu einer Überschreitung der unter Punkt 5.2.1 genannten Richtwerte kommt.

- 5.2.3** Beim Einsatz von Schattenwurfmodulen, die meteorologische Parameter berücksichtigen, ist bei Sonnenschein mit einer Strahlungsstärke von $\geq 120 \text{ W/m}^2$ anstelle des unter Punkt 5.2.1 genannten ersten Wertes eine reale Beschattungsdauer von $\leq 8 \text{ h/a}$ einzuhalten.
- 5.2.4** Der Einbau und die Funktionsfähigkeit der Abschaltmodule ist vom Anlagenbetreiber in geeigneter Form (z. B. durch Bestätigung des Anlagenerrichters) spätestens zur Inbetriebnahme der WKA gegenüber der Überwachungsbehörde für den Immissionsschutz nachzuweisen.
- 5.2.5** Die Abschaltmodule sind durch eine Fachfirma entsprechend der realen räumlichen Ausdehnung und Orientierung der relevanten Schattenrezeptoren zu programmieren. Für die Immissionsorte sind dazu alle für die Programmierung der Abschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Abschaltmodule müssen Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeiten der WKA dokumentieren können, um der zuständigen Überwachungsbehörde im Immissionsschutzrecht eine Kontrolle zu ermöglichen. Die Nachweise über die entsprechenden meteorologischen Daten und die tatsächlichen Abschaltzeiten sind für mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde für den Immissionsschutz vorzulegen.
- 5.2.6** Zur Minderung der Belästigungen, die von der Nachtbefuerung der Windkraftanlagen ausgehen, ist nach Zustimmung durch die obere Luftfahrtbehörde und die Militärische Luftfahrtbehörde innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen eine sichtweitenabhängige Helligkeitsregulierung der Nachtbefuerung und/oder eine transpondergesteuerte Einschaltung der Nachtbefuerung für alle beantragten WKA vorzunehmen.

5.3 Betriebssicherheit – Eisabwurf

Eisabwurf über die Rotorblätter der WKA sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Jede WKA muss mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes ist die WKA in Ruhestellung zu halten.

6 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1** Gemäß § 2 Abs. 2 der Baustellenverordnung (BaustellV) ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der zuständigen Behörde für technische Sicherheit und Arbeitsschutz spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält.
- 6.2** Gemäß § 2 Abs. 3 der BaustellV ist bei gleichzeitiger oder nacheinander folgender Beschäftigung mehrerer Arbeitgeber, bei Auftreten besonders gefährlicher Arbeiten nach

Anhang II dieser Verordnung oder bei Erfordernis einer Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 der BaustellV ein Sicherheits und Gesundheitsplan aufzustellen.

- 6.3** Bei Einsatz von Fremdfirmen bei der Errichtung der WKA sind gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten unter Beachtung des § 3 der BaustellV aufeinander abstimmt. Diese Person muss Weisungsbefugnis gegenüber den Fremdfirmen und deren Beschäftigten haben.
- 6.4** Personen, die am Standort arbeiten, oder Besucher müssen gemäß § 3 ArbSchG geeignete Schutzausrüstungen tragen. Das sind folgende Ausrüstungen:
- Schutzhelm,
 - Schutzschuhe,
 - Arbeitsschutzhandschuhe, Augenschutz und Gehörschutz bei Bedarf,
 - Isoliermatten für Arbeiten an elektrischen Anlagen bei Bedarf,
 - der Witterung angepasste Kleidung,
 - Auffanggurte und Sicherheitsseile für das Besteigen der WKA bzw. bei Höhenarbeiten
 - geeignete Maske bei mechanischen Entfernen von Staub oder Vorkommen von Sprühnebel.
- 6.5** Bei Arbeiten an der Außenseite der Gondel sind gemäß § 9 ArbeitSchG alle Werkzeuge entweder am Auffanggurt oder an einem geeigneten Teil der Gondel ordnungsgemäß zu befestigen.
- 6.6** Für die verwendete Kombination der Steigschutzeinrichtung, bestehend aus Führungsschiene und Auffanggerät ist gemäß § 4 ArbSchG eine EG-Baumusterprüfung durch eine zugelassene Prüfstelle erforderlich.
- 6.7** Die arbeitsschutzgemäße Beschilderung, wie z. B. Schutzhelmtragepflicht, Anlegen von Steigeinrichtungen beim Besteigen der WKA, eventuell Tragen von Gehörschutzmitteln, Außerbetriebnahme der Gondel, ist gemäß § 4 ArbSchG im Bereich der WKA anzubringen.
- 6.8** Die Steigeinrichtungen müssen den folgenden Normen entsprechen: DIN EN ISO 14122-1, -3, -4.
- 6.9** Die Leiteraufgänge müssen einen Fallschutzmechanismus besitzen. Diese Fallsicherung muss selbsttätig entsprechend der Bewegungsrichtung gleiten. Die Sicherheit muss auch an den Ruhebühnen garantiert sein. Die Fall- bzw. Steigschutzeinrichtungen müssen der DIN-EN 353-1 entsprechen. Auffanggurte nach DIN EN 361 sind entsprechend zur Verfügung zu stellen.
- 6.10** Die elektrischen Anlagen sind nach der DIN/VDE 0100 auszuführen.
- 6.11** Gitterroste müssen in Bereichen, in denen Absturzgefahr besteht, jeweils an allen vier Eckpunkten formschlüssig befestigt sein.

- 6.12** Gitterroste sind auf Verkehrswegen im Außenbereich rutschhemmend auszubilden und müssen der Bewertungsgruppe R 12 (BGR 181) entsprechen und nach BGI 588 ausgeführt sein.
- 6.13** In den WKA sind geeignete Beleuchtungen vorzuhalten. So muss die Arbeitsbeleuchtung (z. B. Maschinenhaus)
- einen Mindestpegel von 50 Lux auf der Arbeitsfläche haben;
 - an den Stellen zur Verfügung stehen, wo die Inspektion und Wartung durchgeführt werden muss;
 - zur Verfügung stehen, wenn die WKA für die Inspektion und Instandhaltung abgeschaltet wird;
 - die Führungsbeleuchtung innerhalb des Turms
 - einen Mindestbeleuchtungspegel von 100 Lux auf der Stehfläche haben und in der Nähe der Ausgänge, Luken und Leiterenden installiert sein.
- 6.14** Eine Notbeleuchtung muss in Übereinstimmung mit EN 50 172 vorgesehen sein, damit das Personal die WKA sicher verlassen kann. Sie muss
- sich selbsttätig einschalten, wenn die Versorgung des Hauptbeleuchtungssystems ausfällt,
 - einen Mindestpegel von 10 Lux auf der Stehfläche haben,
 - mindestens 30 min verfügbar sein,
 - entlang aller Fluchtwege und in der Nähe der (Not-)Ausgänge, Luken und Leiterenden zur Verfügung stehen,
 - leicht geprüft werden können.
- 6.15** Das Betreten der WKA ist Unbefugten durch deutlich sichtbare und dauerhafte Beschilderung zu untersagen.
- 6.16** Für den sicheren Betriebsablauf, einschließlich der Wartungsarbeiten an den WKA, ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.
In der Betriebsanweisung ist u. a. zu regeln:
- das Abschalten der Anlage vor Begehungen,
 - das Tragen der Fallsicherungen und Schutzausrüstungen
 - der Material- und Werkzeugtransport entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
 - die Abschaltweise und das Verhalten im Maschinenhaus in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit
- 6.1.7** Bei Wartungsarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Maschinenhaus und Bodenstelle funktionsbereit vorhanden sein. Eine Begehung der WKA hat durch mindestens zwei Personen zu erfolgen.

7 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1** Austretende wassergefährdende Stoffe bzw. im Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Leckagen müssen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) schnell

und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden. Dazu notwendige Rückhaltungsmittel wie Ölbinder sind in den verwendeten Stoffmengen in angemessener Menge vorzuhalten.

- 7.2** Es ist konstruktiv sicherzustellen, dass beim Auftreten eines Störfalls an den Hydrauliköl-aggregaten bzw. ölverschmierten Anlagenteilen die Anlage sofort abgeschaltet und somit ein weiteres Fördern der Flüssigkeit verhindert wird. Für Restmengen, die beim Auftritt eines Störfalls auslaufen können, ist an gefahrträchtigen Stellen eine Auffangwanne vor-zusehen.
- 7.3** Schadensfälle an den WKA, die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen in nicht nur unbedeutenden Mengen führen können, sind gemäß § 173 Abs. 1 WG LSA unver-züglich der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe aus-treten sein können.
- 7.4** Die Anlagen, Schutzanlagen und Kontrolleinrichtungen sind bezüglich ihrer Dichtheit und Funktionsfähigkeit regelmäßig zu überprüfen und zu warten (§ 165 Abs. 2 WG LSA). Wartungs- und Reparaturarbeiten, bei denen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet, sind so durchzuführen, dass Gefährdungen des Grundwassers nicht zu besorgen sind.

8 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 8.1** Nach § 5 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist dafür Sorge zu tragen, dass die auf dem Grundstück beim Bau und Ausbau anfallende Abfälle einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zu geführt werden, auch wenn sich hierbei zur Erfüllung dieser Pflicht eines Unternehmens bedient wird. Es ist sicherzustellen, dass diese Unternehmen nach § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassene Verwertungsanlagen bzw. Deponien benutzen. Die Nachweise dafür sind auf Verlangen vorzuweisen. Entsprechend § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.
- 8.2** Anfallende Altöle entsprechend der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), wie synthetische Hydrauliköle (AVV-AS 13 01 11*), synthetische Maschinen-, Getriebe-, und Schmieröle (13 02 06*); synthetische Isolier- und Wärmeträgeröle (130308*), sind gemäß § 3 Abs. 1 der AVV mit einem (*) versehene gefährliche Abfallarten im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/ AbfG. Die Öle der AVV-AS 130206* sind der Sammelkategorie 1 entsprechend der Altölverordnung (AltölV) zuzuordnen und vorrangig einer stofflichen Aufarbeitung zuzuführen oder, wenn die Aufarbeitung nachweislich nicht möglich ist, einer energetischen Verwertung in dafür zugelassenen Anlagen zu übergeben und unterliegen der Anzeige und Nachweispflicht bei der zuständigen unteren Abfallbehörde.

Eine Rücknahme durch die Wartungsfirma oder den Hersteller/Lieferer ist der zuständigen Überwachungsbehörde nachzuweisen (z. B. durch Vorlage von Verträgen). Zusätzlich zur Nachweispflicht hat der Betreiber der WKA noch eine ergänzende Erklärung zur Nachweisführung nach den Bestimmungen der AltölV abzugeben. Die Altöle sind streng getrennt nach Abfallarten zu sammeln. Sie dürfen nicht untereinander

und/oder mit PCB-haltigen Altölen, Batteriesäuren und dergleichen wegen deren stofflicher Verwertbarkeit vermischt werden.

- 8.3** Gemischte Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (AVV-AS 20 03 01) und gegebenenfalls nicht verwertbare Abfälle sind, sofern keine Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung an Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen worden sind, unter Beachtung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) (Getrennthaltung) dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß der gültigen Satzung des Landkreises zu überlassen.
- 8.4** Von den verwendeten Ölen und Schmierstoffen anfallende entleerte Behältnisse/Verpackungen, Umverpackungen, Paletten u. dgl. sowie eigene verbrauchte Umschlags-Transportmittel ohne schädliche Restinhalte sind, sofern sie nicht im Rahmen von Rücknahmeverpflichtungen dem Hersteller oder Lieferer überlassen werden können, vorrangig einer stofflichen Verwertung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen. Die freiwilligen Rücknahmeverpflichtungen sind zu belegen (Verträge o.ä.). Ansonsten sind sie als gefährliche Abfälle unter 15 01 10* als Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, nachweislich dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen zuzuführen.
- 8.5** Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in den Boden oder das Grundwasser gelangen. Verwendete Binde- und Sorptionsmittel zur sofortigen Aufnahme ausgetretener bzw. ausgelaufener wassergefährdender Flüssigkeiten sowie gebrauchte Reinigungsmaterialien sind nach Abfallart getrennt in dafür zugelassenen, verschließbaren und entsprechend des Inhaltes gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln, zwischen zu lagern und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Werden bei den Bau- und Wartungsarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese der zuständigen unteren Abfallbehörde anzuzeigen.
- 8.6** Aus dem Betrieb, der Wartung und der Instandhaltung der WKA anfallende gefährliche Abfälle, wie verbrauchte Wachse und Fette (Schmierfettabfälle aus der Maschinenwartung, AVV-AS 12 01 12*), Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (AVV-AS 20 01 26*), Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV-AS 15 01 10*), Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (z.B. aus der Maschinenwartung, wie verbrauchte Ölbinder, Putztücher, AVV-AS 15 02 02*) sind der Entsorgung in dafür zugelassenen Verwertungsanlagen oder Beseitigungsanlagen (sofern die Beseitigung nachweislich die umweltverträglichere Lösung ist) zuzuführen und unterliegen der Anzeige- und Nachweispflicht bei der zuständigen unteren Abfallbehörde.
- 8.7** Die beim Vorhaben anfallenden Bauabfälle sind entsprechend der GewAbfV getrennt zu halten, um diese gemäß § 8 GewAbfV einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- 8.8** Anfallender unbelasteter Bauschutt ist, sofern er nicht während der Dauer der Baumaßnahme vor Ort wiederverwertet wird, gemäß der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises in einer dafür zugelassenen Recyclinganlage zu entsorgen.

- 8.9 Nichtverwertbare nichtmineralische Bau- und Abbruchabfälle sind über die Umladeanlage des Landkreises zu entsorgen.
- 8.10 Anfallender Baum- und Strauchschnitt ist in einer dafür zugelassenen Kompostierungsanlage zu entsorgen, soweit er nicht wiederverwertet werden kann.
- 8.11 Die Nachweise über den Verbleib der Abfälle sind der zuständigen unteren Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 8.12 Bei Betriebseinstellung sind alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nachweislich zu beseitigen.

9 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 9.1 Nicht mehr benötigte Betriebsflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme zurückzubauen.
- 9.2 Der bei Erdarbeiten anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenschichten zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten in der ehemaligen Schichtenfolge wieder einzubauen (§ 7 i. V. m. § 17 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)).

10 Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

- 10.1 Durch die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung **jeder** WKA als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind der oberen Luftfahrtbehörde des Landesverwaltungsamtes unter Angabe des Aktenzeichens **307.5.7.30314-51/2008** über die Genehmigungsbehörde vier Wochen vor Baubeginn für jede Windkraftanlage die endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich bekannt zu geben:

- 1.) Name des Standortes,
- 2.) geographische Standortkoordinaten Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen oder aus ALK-Daten ermittelt) keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwert),
- 3.) Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund),
- 4.) Höhe der Bauwerksspitze (m über NN),
- 5.) Hindernisbefeuerng (ja oder nein),
- 6.) Tagesmarkierung (ja oder nein),
- 7.) Gefahrenfeuer (ja oder nein).

Des Weiteren ist der zuständigen Luftfahrtbehörde über die Genehmigungsbehörde die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.

- 10.2 An den WKA sind, wie nachfolgend aufgeführt, eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

10.2.1 Tageskennzeichnung der WKA Nr. 6.8

Die Rotorblätter der WKA Nr. 6.8 sind jeweils weiß/grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

10.2.2 Nachtkennzeichnung der WKA Nr. 6.8

Die Nachtkennzeichnung soll grundsätzlich aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenbefeuerung jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuerungseinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren ± 9 von der Senkrechten gemessen) beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl, sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung ist alternativ zulässig durch Gefahrenfeuern (2000 cd) oder dem Feuer („W-rot“ (100 cd).

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer „W-rot“ um bis zu 65 m überragen.

Die Gefahrenfeuer oder Feuer „W-rot“ sind jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – ggf. auf Aufständern – zu installieren und jeweils (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Für das Feuer „W-rot“ ist die Taktfolge 1 s hell-0,5 s dunkel-1 s hell-1,5 s dunkel einzuhalten.

10.2.3 Tageskennzeichnung der WKA Nr. 6.9

Die Rotorblätter der WKA Nr. 6.9 sind jeweils weiß/grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA sind ein weiteres 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragemast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich.

Der Farbring orange/rot am Tragemast ist in ca. 40 ± 5 m über Grund beginnend anzubringen.

10.2.4 Nachtkennzeichnung der WKA Nr. 6.9

Die Nachtkennzeichnung hat aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenbefeuerung jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuerungseinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren ± 9 von der Senkrechten gemessen) beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl, sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

Die vorgenannte Ausführung der Nachtkennzeichnung ist durch eine weitere Befeuerungsebene am Turm zu ergänzen, bestehend aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich), die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind. Die Befeuerungsebene ist max. 45 m unterhalb der Befeuerungsebene auf dem Maschinenhausdach zu betreiben.

Die Nachtkennzeichnung ist alternativ zulässig durch Gefahrenfeuern (2000 cd) in Verbindung mit einer Befeuerungsebene, bestehend aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich), die max. 45 m unterhalb der Befeuerungsebene auf dem Maschinenhausdach am Mast anzubringen sind.

Bei der Nachtkennzeichnungsausführung durch Gefahrenfeuer ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befeuerungsebene am Mast aus keiner Richtung völlig verdeckt werden. Ist dies konstruktiv nicht möglich, ist eine weitere Befeuerungsebene unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze am Mast anzuordnen.

Alternativ zum Gefahrenfeuer steht das Feuer „W, rot“ (100 cd) als eine weitere Variante der Nachtkennzeichnung in Verbindung mit einer Befeuerungsebene am Mast bestehend aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich), zur Verfügung. Diese Befeuerungsebene soll ca. 3 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze angebracht werden.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer „W- rot“ um bis zu 65 m überragen.

Die Gefahrenfeuer oder Feuer „W-rot“ sind jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – gegebenenfalls auf Aufständern - zu installieren und jeweils (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Für das Feuer „W-rot“ ist die Taktfolge 1 s hell-0,5 s dunkel-1 s hell-1,5 s dunkel einzuhalten.

10.3 Die Nachtkennzeichnung bei den zwei WKA ist nachts (30 min. nach Sonnenuntergang bis 30 min. vor Sonnenaufgang) in Betrieb zu halten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Ansonsten sind Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z.B. LED) einzusetzen, deren Betriebsdauer zu erfassen und das Leuchtmittel nach Erreichen des Punktes 5% Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen ist.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Dieses muss im Genehmigungsverfahren durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Eine Behelfskennzeichnung während der Bauzeit ist erforderlich. Die Behelfskennzeichnung soll an der höchsten Spitze der einzelnen Windkraftanlagenstandorte solange in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Befeuerung eingeschaltet werden kann.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Ausfälle der Nachtkennzeichnung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale **in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629** umgehend bekannt zu geben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung eines NOTAM ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Danach wird das entsprechende NOTAM automatisch aus der Datenbank gelöscht. Da der Ausfall der Befeuerung so schnell wie möglich zu beheben ist, kann davon ausgegangen werden, dass nach spätestens 14 Tagen die Befeuerung wieder instand gesetzt ist. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist dies unter der oben genannten Rufnummer der NOTAM-Zentrale mitzuteilen.

10.4 Der oberen Luftfahrtbehörde des Landesverwaltungsamtes ist eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

10.5 Der zuständigen Luftverkehrsbehörde ist über die Genehmigungsbehörde mit der Anzeige über die Fertigstellung der WKA eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

10.6 Änderungen der WKA sind der oberen Luftfahrtbehörde des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem **AZ: 307.5.7.30314-51/2008** unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11 Militärluftfahrtrechtliche Nebenbestimmung

Baubeginn und Fertigstellung der WKA sind der Wehrbereichsverwaltung Ost, Prötzeler Chaussee 25, 15344 Strausberg, unter dem Aktenzeichen **45-60-00/ST-372(08)**, anzuzeigen.

12 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

12.1 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, der Genehmigungsbehörde ein geeignetes Sicherungsmittel, welches die Kosten für Ersatz- und/oder Kompensationsmaßnahmen sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sichert, vorzulegen. Die Geeignetheit des Sicherungsmittels muss von der Genehmigungsbehörde schriftlich bestätigt werden. Wird die Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft erbracht, darf mit der Errichtung der WKA erst begonnen werden, wenn die Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde beim zuständigen Amtsgericht durch Übergabe einer Kopie des Hinterlegungsscheines an die Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde.

Es ist eine Sicherheit in Höhe von [REDACTED] **2 WKA** ([REDACTED] je WKA) zu leisten.

Die Sicherheit ist zu Gunsten des Rechtsträgers der Genehmigungsbehörde, nach der geltenden Gesetzeslage, zu Gunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, zu leisten.

Die Sicherheitsleistung kann in den nach § 232 BGB genannten Arten erbracht werden. Je nach gewähltem Mittel sind die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.

Erfolgt die Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft, ist für jede WKA eine Bürgschaft getrennt auszustellen und diese bei dem für den Anlagenstandort zuständigen Amtsgericht unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Bürgschaftsurkunden müssen unbefristet, unwiderruflich, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt werden. Einredefrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird.

Erfolgt eine Veräußerung der WKA, hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber die Sicherheit in entsprechender Höhe [REDACTED] für 2 WKA, [REDACTED] WKA) zu leisten hat. Der Genehmigungsinhaber / Veräußerer bzw. sein Bürge haftet so lange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, so lange der Erwerber nicht die Sicherheit nach den vorgenannten Festlegungen geleistet hat.

Wird die gesicherte Forderung, insbesondere hinsichtlich der anschließenden Pflegemaßnahmen erfüllt, wird die Sicherheitsleistung an den Schuldner der Forderung auf Antrag zurück gegeben bzw. ausgekehrt. Bei Bürgschaft erfolgt auf Antrag eine Erklärung gegenüber dem Amtsgericht, dass die Bürgschaftsurkunde dem Schuldner/dem Bürgen herausgegeben werden darf.

- 12.2 Die Sicherheitsleistung wird auf Antrag des Antragstellers durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aufgelöst, wenn nach dem jeweiligen Ende der unter Abschnitt III Punkt 12.8 festgelegten Realisierungszeiträume eingeschätzt werden kann, dass die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zufrieden stellend abgeschlossen ist.
- 12.3 Die Eingriffsgenehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass spätestens bis zum Abschluss der Ersatzmaßnahmen gemäß der Nebenbestimmung Nr. 12.7 die grundbuchrechtliche oder langfristige, vertragliche Sicherung der Flächen nachgewiesen wird. Die Sicherung der Flächenverfügbarkeit für die genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auch bei einem Betreiberwechsel (durch Eigentümernachweis, Eintragung von Baulasten und Grunddienstbarkeiten o. ä.) sicherzustellen und gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde nachzuweisen.
- 12.4 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB) und den Ergänzungen enthaltenen **Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen** (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sind entsprechend auszuführen und einzuhalten. In Ergänzung dieser Maßnahmen sind nachfolgende Nebenbestimmungen durchzuführen.
- 12.5 Vor Beginn der Bauarbeiten sind die WKA-Standorte im Umfeld von 100 m sowie der Trassen der neu anzulegenden Wege nach Kleinsäufern abzusuchen und zu erfassen. Betreffen könnte dies neben dem Feldhamster (*Cricetus cricetus*), den Maulwurf (*Talpa europaea*) und möglicherweise die Nordische Wühlmaus (*Microtus oeconomus*). Bei Auffinden geschützter Kleinsäuger ist das Ergebnis unverzüglich der zuständigen Naturschutzbehörde zuzusenden. Vor Beginn der Umsiedlung der geschützten Kleinsäuger ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Ist erkennbar, dass sich auf Grund von Vorkommen geschützter Kleinsäuger eine Umsiedlung erforderlich macht, bedarf es vor Baubeginn des Nachweises einer ausreichend großen und sofort verfügbaren Kleinsäuger-freundlich bewirtschafteten Fläche, die alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen, wie entsprechende Boden- und Grundwasserverhältnisse sowie eine bereits vorhandene Nahrungsgrundlage, erfüllt. Baue geschützter Kleinsäuger innerhalb der Baufelder sind nach erteilter Ausnahmegenehmigung unter fachkundiger Anleitung auszuheben und vor Beginn der Bauarbeiten auf geeignete Flächen umzusetzen.
- 12.6 Der Bau zusätzlicher Baustraßen, die nicht im LBP aufgeführt sind, ist nicht gestattet. Die Zufahrten für Baufahrzeuge sind so zu gestalten, dass eine Gefährdung oder Zerstörung der Wegeseitenränder sowie wegbegleitender Bäume und Sträucher ausgeschlossen wird. Zur Eingriffsminimierung (§ 20 Abs. 1 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)) sind hierbei Beeinträchtigungen dieser Gehölze zu unterlassen. Eine Zerstörung von Biotopstrukturen, z.B. Hecken oder andere wegbegleitende Saumbiotope ist nicht gestattet. Die Wegeseitenränder sind nicht als Stell- oder Lagerflächen zu nutzen. Eine Entfernung oder Schädigung von Gehölzen ist (auch bei den Bauarbeiten) zu vermeiden.
- 12.7 Auf den Flächen in der Gemeinde Stößen, Gemarkung Utenbach, Flurstücke 70, 20/1 und 24/2 der Flur 1 sowie Gemarkung Görschen, Flurstücke 169/3 und 24/2 der Flur 6 sind die Ersatzmaßnahmen E 8 und E 11 innerhalb eines Jahres nach Beginn der Errichtung der WKA durchzuführen.

- 12.8** Für die Pflanzmaßnahmen ist eine 1-jährige Fertigstellungspflege und eine 3-jährige Entwicklungspflege durchzuführen. Ausfälle von Pflanzen sind durch gleiche Arten in gleicher Menge zu ersetzen. Für die Pflanzungen ist standortgerechtes und einheimisches Pflanzmaterial mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Soweit forstliches Pflanzmaterial eingesetzt wird, ist dieses nur aus den nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) angemeldeten Betrieben zu beziehen. Für die nachgepflanzten Gehölze ist ebenfalls für drei Jahre die Anwuchspflege abzusichern.
- 12.9** Die Maßnahmen dürfen keine anderen Kompensationsmaßnahmen überlagern. Bei Pflanzungen in der freien Landschaft ist ein fachgerechter Verbisschutz anzubringen. Die Bäume sind jeweils mit einem Pfahl-Zweibock zu sichern.
- 12.10** Die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zu dokumentieren. Einmal pro Jahr, jeweils bis zum 1. Dezember des Jahres, ist gegenüber der Genehmigungsbehörde über den Realisierungsstand der vorgesehenen Maßnahmen, Pflegemaßnahmen und ggf. erforderlichen Nachpflanzungen zu berichten (Runderlass des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005, Pkt. 3 Satz 4). Die jährliche Berichterstattung wird für einen Zeitraum von vier Jahren nach Realisierungsbeginn festgelegt, ggf. kann der Berichtszeitraum in Abhängigkeit vom Realisierungserfolg verlängert werden.

Mit dem ersten Bericht sind folgenden Angaben zu übermitteln:

1. Bezeichnung des Eingriffsvorhabens, Genehmigungsbehörde, Aktenzeichen, Datum der Genehmigung,
2. Name und Anschrift des Vorhabensträgers und, sofern davon abweichend, des für die Eingriffskompensation Verantwortlichen,
3. Bezeichnung der Kompensationsmaßnahme und Größe der Fläche,
4. räumliche Zuordnung (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück),
5. Kartografische Darstellung (möglichst auf Grundlage der topografischen Landeskartenwerke, Maßstab 1: 10.000, ggf. 1:25.000),
6. Art der Flächensicherung: Auflistung der betroffenen Flurstücke, Angaben zur grundbuchrechtlichen oder vertraglichen Sicherung der Maßnahmen oder Maßnahmeneflächen,
7. Ausgangsbiotop oder –biotopkomplex einschließlich ergänzender Hinweise zur Naturschutzfachlichen Bewertung,
8. Zielbiotop oder –biotopkomplex einschließlich ergänzender Hinweise zur naturschutzfachlichen Bewertung,
9. Vorgesehener Zeitpunkt der Zielerreichung,
10. Pflegemaßnahmen (Art / Pflegeintervalle / besondere Auflagen),
11. sofern behördliche Kontrollen erfolgt sind: Ergebnis von durchgeführten Kontrollen und Angaben zu den als Ergebnis der Kontrollen festgesetzten Maßnahmen zur Sicherung des Kompensationserfolgs.

Bei den Berichterstattungen in den Folgejahren können die Angaben auf die durchgeführten Maßnahmen des abgelaufenen Jahres reduziert werden. Die Punkte 1-4 sind zur eindeutigen Zuordnung der Maßnahme auch in den Folgejahren anzugeben. Weiterhin sind die Angaben zu den Punkten 10 und 11 bei den weiteren jährlichen Berichterstattungen mitzuteilen.

- 12.11** Langfristig sind die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen gegenüber den angrenzenden Ackerflächen abzugrenzen. Eine Verkleinerung durch Umpflügen ist zu verhindern, z. B. durch Markierung der Nutzungsgrenze mit Feldsteinen oder Eichenholzpfählen.

- 12.12** Die Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan und den Ergänzungen vorgesehenen Maßnahmen sowie die Entwicklungspflege und Erfolgskontrolle bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist durch einen Fachkundigen sicherzustellen, der auch den Schutz des neu gepflanzten Baumbestandes entsprechend der DIN-Vorschriften überwacht.
- 12.13** Der Flächenverbrauch ist während der Bauphase so gering wie möglich zu halten und es ist ein besonderer Schutz der vorhandenen Landschafts- und Naturgegebenheiten zu gewährleisten. Lagerplätze für Baumaterial und Baustelleneinrichtungen sind möglichst nur dort einzurichten, wo der Boden schon verdichtet ist. Unter diesen o. g. Gesichtspunkten ist eine Bauüberwachung durch Fachpersonal sicherzustellen. Der Rückbau von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen ist umgehend nach Abschluss der Arbeiten durchzuführen.
- 12.14** Aus Gründen des Artenschutzes hinsichtlich der Fledermäuse wird bis Ende **2010** (bis nach Ablauf eines in den nachfolgenden Nebenbestimmungen näher bezeichneten Monitorings), folgendes festgesetzt:
- Soweit unter der Nebenbestimmung Nr. 5.1.2 nicht anderes bestimmt ist, sind die WKA Nr. 6.8 und Nr. 6.9 in den Zeiten vom **01.05. bis zum 20.05.** und vom **20.08. bis zum 30.09.** eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten von bis zu 8 m/s abzustellen. Bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 8 m/s und bei Starkregen ist ein Abschalten der WKA nicht erforderlich.
- 12.15** Der Antragsteller hat ein unabhängiges bezüglich des Fledermausschutzes fachlich anerkanntes Ingenieurbüro zu beauftragen, dass an den neu errichteten WKA im Vergleich zu den bereits bestehenden WKA ein Schlagopfer-Monitoring bezüglich der Fledermäuse durchzuführen hat. Die Auswahl des Gutachterbüros hat im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde zu erfolgen. Bei Vorherrschen ungünstiger Witterungsverhältnisse während der Untersuchungen oder anderer Umstände, welche die Repräsentativität der Erfassungsergebnisse beeinträchtigen können, kann sich eine Untersuchungsperiode im darauf folgenden Jahr anschließen, sofern eine Wiederholung aufgrund der Untersuchungsergebnisse erforderlich ist.
- In den Jahren **2009** und **2010** ist ein Schlagopfer-Monitoring unter 10 WKA (5 bestehende und 5 neu errichtete WKA) durchzuführen. Das Schlagopfer-Monitoring ist aller zwei Tage in der Zeit vom **15.04. bis 20.05.** und in der Zeit vom **01.08. bis 30.09.** durchzuführen. In das Schlagopfer-Monitoring sind die älteren WKA mit geringeren Rotordurchmessern sowie die neuen WKA mit größeren Rotordurchmessern im Vergleich zu betrachten und auszuwerten. Die Festsetzungen der zu untersuchenden WKA ist mit der Landesreferenzstelle für Fledermäuse Sachsen-Anhalt abzustimmen.
- 12.16** Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landesverwaltungsamt bis spätestens zum **15.01.2011** vorzulegen.
- 12.17** Die Genehmigung ergeht gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG unter dem **Vorbehalt**, dass nach Vorlage der Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen und deren Prüfung in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen die unter der Nebenbestimmung Nr. 12.14 genannten Abschaltzeiten durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der

für den Artenschutz zuständigen Überwachungsbehörde geändert, neu gefasst oder aufgehoben werden und soweit durch die Nebenbestimmung Nr. 5.1.2 nicht anderes bestimmt ist. Bis zur Änderung, Neufassung oder Aufhebung durch die zuständige Behörde gelten die Abschaltzeiten insoweit fort.

13 Straßenverkehrsrechtliche Nebenbestimmung

Die WKA sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen verkehrlich über Feld- und Wirtschaftswege zu erschließen. Nebenanschlüsse an Bundes- oder Landstraßen sind nicht statthaft.

IV

Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma Windpark Stößen GbR Reiner Pigors und Dieter Meyer hat mit Schreiben vom 02.04.2008, zuletzt vervollständigt am 04.03.2009 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 WKA vom Typ E-82 in einer Windfarm am Standort Stößen und Krauschwitz im Burgenlandkreis beantragt.

Der Antrag erstreckt sich damit nun mehr auf 1 WKA vom Typ E-82 mit einer Nennleistung von 2,0 MW, einer Nabenhöhe von 108,38 m und einer Gesamthöhe von 149,38 m sowie 1 WKA vom Typ E-82 mit einer Nennleistung von 2,0 MW, einer Nabenhöhe von 138,38 m und einer Gesamthöhe von 179,38 m. Die WKA bestehen im Wesentlichen aus dem Fertigteilturm mit mehreren Betonsegmenten, den drei oberen Segmenten aus Stahlblech, dem Rotor mit aktiver Blattverstelleinheit, einem autarken Stellsystem mit zugeordneter Notversorgung je Rotorblatt, dem getriebelosen Antriebsstrang mit der Ring-generator-Synchronmaschine, dem Bremssystem und der Windnachführung, dem Anlagensteuerungssystem und dem Wechselrichter zur Netzeinspeisung. Die WKA verfügen weiterhin über ein integriertes Blitzschutz- und Eiserkennungssystem.

2 Genehmigungsverfahren

Gemäß der 4. BImSchV sind WKA der Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV zuzuordnen. Danach sind WKA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftig.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der lfd. Nr. 9.1.1.2 der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust-VO Gew AIR) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Der Begriff Windfarm ist in der 4. BImSchV nicht gegeben, jedoch im Rahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) relevant. Gemäß Anlage 1 Nr. 1.6 sind WKA mit einer Höhe von jeweils mehr als 50 m aufgeführt. In dem Bereich, in dem die WKA errichtet werden sollen, bestehen bereits weit mehr als 20 WKA, die bereits eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Nr. 1.6.1 Anlage 1 UVP besteht. Für die Erweiterung eines bereits UVP-pflichtigen Vorhabens ergibt sich gemäß § 3 e Nr. 2 UVP i. V. m. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVP die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Genehmigungsverfahren hat die Genehmigungsbehörde nach entsprechender Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Gemäß § 3a UVPG wurde diese Feststellung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.10.2008 sowie in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 19 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden und Träger öffentlicher Belange einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit den Referaten Immissionsschutz/ Chemikaliensicherheit / Gentechnik / Umweltverträglichkeitsprüfung, Naturschutz, Verkehrswesen, Raumordnung/Landesentwicklung,
- Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 57, Gewerbeaufsicht Süd,
- Burgenlandkreis, Bauordnungsamt, untere Naturschutzbehörde, untere Denkmalschutzbehörde, Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, Gewässerschutz
- Gemeinden Görtschen, Löbitz und Stößen über die Verwaltungsgemeinschaft,
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Niederlassung Süd,
- Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie,
- Bundesnetzagentur,
- Landesamt für Geologie und Bergwesen,
- Wehrbereichsverwaltung Ost,
- Vattenfall Europe Transmission GmbH,
- Envia Netzverteil GmbH,
- GDMcom Gesellschaft f. Dokumentation und Telekommunikation für die VNG Verbundnetz Gas AG.

3 Entscheidung

- 3.1** Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WKA Nr. 6.8 und 6.9 wird erteilt, da unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die 5 WKA Nebenbestimmungen (Abschnitt III)

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die WKA antragsgemäß errichtet und betrieben werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2 - 1.7). Gem. § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbe-

hörde im pflichtgemäßen Ermessen Fristen für den Beginn der Inbetriebnahme der beantragten WKA, um sicherzustellen, dass die WKA dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (NB 1.8).

4.2 Bauordnungs- und -planungsrecht, Raumordnung (Abschnitt III, Nr. 2)

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist ein Vorhaben zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf § 7 erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung der Anlage nicht entgegenstehen.

Eine öffentlich-rechtliche Vorschrift ist das Bauordnungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt. Auf Grund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA mit ein.

Als Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unterliegt es unabhängig von den Vorschriften der BauO LSA den Bestimmungen des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37). Die Zulässigkeitskriterien gelten auch für das hier nach dem BImSchG durchzuführende Genehmigungsverfahren.

Die Grundstücke, auf denen die WKA errichtet werden sollen, liegen nicht im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen verbindlichen Bauleitplans der Gemeinden Stößen und Krauschwitz. Demzufolge beurteilt sich das Bauvorhaben nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient. Die beantragten WKA dienen der Nutzung der Windenergie und sind insofern privilegiert.

Für WKA, die nach § 35 Abs. 1 S. 5 BauGB zugelassen werden, sieht § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB als Zulässigkeitsvoraussetzung vor, dass eine Verpflichtungserklärung über den Rückbau der Anlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben wird. Gemäß § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sicherstellen. Nach § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ist die Erteilung der Baugenehmigung für WKA von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der WKA bei dauerhafter Nutzungsaufgabe gesichert wird. Die Höhe der zu erbringenden Sicherheitsleistung richtet sich nach der Leistung jeder WKA und liegt entsprechend des Erlasses des Ministerium für Bau und Verkehr vom 21. Juni 2005 bei [REDACTED] pro 1 MW. Somit ergibt sich für jede WKA ein Betrag von [REDACTED]. Die Rückbauverpflichtungserklärung wurde mit Datum vom 19.02.2009 vorgelegt. Der Baubeginn wurde mittels aufschiebender Bedingung von der Hinterlegung der Sicherheitsleistung abhängig gemacht.

Da der Antragsteller von den Eigentümern von Grundstücken, die von der Eintragung von Abstands- und Duldungsbaulasten in das Baulastenregister betroffen sind, Bereitschaftserklärungen zur Baulasteneintragung vorgelegt hat und der Burgenlandkreis die Vorlage der Anträge zur Eintragung erforderlicher Baulasten bestätigt hat, ist vorhersehbar, dass in überschaubarer Zeit eine Eintragung von Baulasten entsprechend § 6 Abs. 2 i. V. m. § 82 BauO LSA erfolgen wird. Die Forderung zur Baulasteintragung vor Baubeginn konnte deshalb als aufschiebende Bedingung in den Bescheid aufgenommen werden (Abschnitt III, Nr. 2.3).

Den beantragten WKA Nr. 6.8 und 6.9 stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Die Erschließung ist gesichert. Mit Beschluss vom 29.09.2008 erteilte die Gemeinde Stößen ihr gemeindliches Einvernehmen zu der beantragten WKA Nr. 6.8 innerhalb ihres Gemeindegebiets. Mit Beschluss vom 23.07.2008 erteilte die Gemeinde Krauschwitz gemäß § 36 Abs. 1 BauGB ihr gemeindliches Einvernehmen zu der beantragten WKA Nr. 6.9 innerhalb ihres Gemeindegebiets.

Mit der Eintragung der erforderlichen Baulasten ist auch die Erschließung gesichert. Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben damit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.

Die weiteren baurechtlichen Nebenbestimmungen dieses Bescheides gründen sich im Wesentlichen auf die Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Es soll sichergestellt werden, dass die Standsicherheit der WKA gewährleistet wird und die Bauausführung im Übrigen nach den geltenden baurechtlichen Bestimmungen erfolgt.

4.3 Denkmalschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 3)

Die denkmalschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Damit sollen der Schutz, die Pflege, die Erhaltung und die wissenschaftliche Untersuchung von Kulturdenkmälern (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde) gesichert werden.

4.4 Brandschutz (Abschnitt III, Nr. 4)

Aus der Sicht des Brand- und Gefahrenschutzes sowie zur Sicherstellung der öffentlichen Gefahrenabwehr wurden zum Anlagen- und Betriebsschutz sowie zum Brandschutz Maßgaben vorgegeben, die darauf abzielen, dass die WKA hinsichtlich der Bauart und der Nutzung sicher betrieben wird und ein wirksamer Einsatz der Feuerwehr (§ 14 BauO LSA i. V. m. § 1 Brandschutzgesetz (BrSchG LSA)) gewährleistet ist. Der wirksame Einsatz der Feuerwehr bezieht sich dabei nicht nur auf den Einsatz zur Brandbekämpfung sondern schließt die Rettung von Personen aus Höhen (Höhenrettung) ein. Da in der Regel die Feuerwehren für Aufgaben des Grundschutzes ausgerüstet sind und eine technische Ausrüstung und Ausbildung zur Sicherstellung von Aufgaben zur Höhenrettung nicht vorhalten bzw. nicht vorhanden sind, sind notwendige Brandschutzmaßnahmen sowohl durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu kompensieren und durch den Betreiber der WKA umzusetzen. Der Grund für die besonderen Anforderungen ist die Zunahme von Gefahreneinsätzen der Feuerwehr an WKA sowie zur Gewährleistung einer angemessenen Rettungszeit für verunfallte Personen in WKA. Da die baulichen Anlagen der WKA die Besonderheit der zu berücksichtigenden Höhe und in der Regel keine öffentliche Zuwegung haben, sind notwendige bauliche Kompensationsmaßnahmen festzulegen, da z. B. ein Einsatz der Feuerwehr zur Rettung verunfallter Personen oder ein Einsatz zur Brandbekämpfung nicht auszuschließen sind.

4.5 Immissionsschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 5)

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Anlagengenehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt u. a. schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden

können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG sind Immissionen u. a. auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Nach Nummer 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm nicht überschreitet.

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Errichtung und zum Betrieb der WKA beruht auf den Prognosen zu den auftretenden Geräusch- und Schattenwurfimmissionen vom 30.05.2008 (Bericht: 2008_021).

Das den Antragsunterlagen beigelegte Schallgutachten untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an den nächstgelegenen umliegenden Immissionsorten des Windparks.

Der Mittelwert des Schalleistungspegels L_{WA} (dreifach nach den geltenden Regeln bestimmt) beträgt 103,8 dB(A) und der obere Vertrauensbereich_{90%} 104,7 dB(A). Die Rotordrehzahl ist variabel und zwischen $6,0 \text{ min}^{-1}$ und $19,5 \text{ min}^{-1}$ regelbar.

Die hier beantragten WKA sollen zwischen der Stadt Stößen und der Gemeinde Krauschwitz errichtet werden. Die Entfernungen zwischen den WKA und Stößen betragen > 1.150 m bzw. 2.000 m und nach Krauschwitz mehr als 1.300 m bzw. 2.000 m.

Da die Schallemission eines WKA-Typs praktisch nur von der Windgeschwindigkeit abhängig ist und die Immissionsrichtwerte (IRW) entsprechend der TA Lärm nachts um 15 dB(A) geringer sind als zur Tagzeit, ist hier nur die Untersuchung der Schallimmission zur Nachtzeit erforderlich. In der Tagzeit befinden sich deshalb keine Immissionsorte im Einwirkungsbereich (s. TA Lärm, Pkt. 2.2) der beantragten WKA.

Eine gewerbliche Vorbelastung (s. TA Lärm, Pkt. 2.4) besteht durch bereits betriebene und genehmigte Windenergieanlagen sowie in Stößen durch die Tierhaltung und Biogasanlage der Landwirtschafts GmbH "Osterland". Für Wohngebiete (s. BauNVO) in der näheren Umgebung dieser Vorbelastungen sind deshalb entsprechend TA Lärm (Pkt. 6.7) Gemengelagenzuschläge zu berücksichtigen.

Da die gewerbliche Vorbelastung zu berücksichtigen ist, deren Nachtrichtwerte weitestgehend ausgeschöpft werden, kann der sensiblere Nachtbetrieb der zwei beantragten WKA nicht gestattet werden. Für die Tagzeit sind aus dem oben erläuterten Grund und den Kenntnissen über die Vorbelastung keine Restriktionen erforderlich.

Weiterhin ist aus der technischen Erfahrung mit WKA (s.o.) bekannt, dass WKA in den hier zutreffenden Entfernungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Infraschall hervorrufen. Damit kann aus schallschutzrechtlicher Sicht für die beantragten WKA eine Genehmigung entsprechend dem BImSchG erteilt werden.

Aufgrund der Forderung gemäß § 5 BImSchG zur Einhaltung und Durchsetzung des Standes der Technik wurden in den Nebenbestimmungen die maximal zulässigen Schalleistungspegel des Anlagentyps begrenzt und die Vermeidung von tonalen Auffälligkeiten im Anlagengeräusch gefordert.

Die von den Rotoren der WKA beim Betrieb der Anlage hervorgerufenen rotierenden Schatten werden allgemein als Immissionen im Sinne des BImSchG betrachtet. Eine bindende gesetzliche Regelung oder eine Verwaltungsvorschrift dazu besteht nicht.

Im Sinne eines antizipierten Sachverständigengutachtens werden deshalb hier die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung empfohlenen „Hinweise zur Ermittlung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ in der aktuellen Fassung vom 13.03.2002 herangezogen (Einwirkungsweite des Schattens nach dem 20 %-Verdeckungskriterium).

Zu den Antragsunterlagen gehört die o. g. Schattenwurfprognose vom 30.05.2008. Im Ergebnis der Prognose ist festzustellen, dass durch die zwei beantragten WKA als Zusatzbelastung Schattenwurf in bewohnten Gebieten an den Ortsrändern von Gröbitz, Nöbeditz, Priestädt und Krauschwitz hervorgerufen wird.

Dabei wird der o. g. Wert für die jährliche astronomische Beschattungsdauer bei Summation mit der Vorbelastung teilweise überschritten. Deshalb muss der durch die zwei beantragten WKA erzeugte Schattenwurf auf eine „Nullbeschattung“ (am Schattenrezeptor SR 12) eingeschränkt werden, bzw. in seiner Höhe begrenzt werden (für die Schattenrezeptoren SR 09, SR 11 und SR 13). Zur entsprechenden Beschränkung des Schattenwurfes sind die Nebenbestimmungen Nr. 5.2.1 – 5.2.5 erforderlich.

Der Einbau einer Schattenabschaltautomatik entspricht dem Stand der Technik und ist zur Begrenzung der Einwirkungen durch periodischen Schattenwurf gängige Praxis.

Die Nachtbefuerung der WKA dient der Flugsicherheit. Sie ist damit hinzunehmen (so die geltende Rechtsprechung). Da aber trotz Einhaltung der Richtwerte aus der Lichtleitlinie der LAI (Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen – Stand: 18.01.2001) zweifellos eine Belästigung besteht, ist diese nach dem Vorsorgegrundsatz des BImSchG zu minimieren, soweit dazu technische Lösungen zur Verfügung stehen.

Der erfolgreiche Einsatz in der Praxis (z.B. für die sichtweiteabhängige Regelung der Leuchtstärke und/oder eine transponderbasierende Aktivierung der Nachtbefuerung) ist bereits erfolgt und stellt damit den Stand der Technik dar (s. dazu die Abschlusspräsentation der „HIWUS-Studie“ auf der Windmesse 2008 in Husum). Deshalb wird hier vorsorglich die Nebenbestimmung 5.2.6 aufgenommen, die eine angemessene Minderungsmaßnahme bei voller Gewährleistung der Flugsicherheit festsetzt.

Schädliche Umwelteinwirkungen verursacht durch elektro-magnetische Felder gemäß der 26. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) sind aufgrund der großen Entfernung zu den Immissionsorten nicht zu erwarten.

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind die beantragten 2 WKA mit den festgesetzten immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen zulässig.

4.6 Arbeitsschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 6)

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem ArbSchG, der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Richtlinien sowie Regeln der Technik und bedürfen daher insoweit keiner weiteren Begründung.

4.7 Wasserrecht (Abschnitt III, Nr. 7)

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf dem WG LSA.

Der Betreiber der WKA, der den Besorgungsgrundsatz des § 163 WG LSA zu erfüllen hat, trägt die Verantwortung für den sicheren Betrieb von HBV-Anlagen (Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen).

Als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 163 Wasser-gesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) sind lediglich Getriebe, Hydrauliksysteme und Trafoanlagen vorhanden, in denen wassergefährdende Stoffe wie Hydraulik- und Ge-triebeöle, Schmiermittel sowie Trafoöl verwendet werden (HBV-Anlagen).

Der Betreiber hat gemäß § 173 Abs. 1 WG LSA die Pflicht, das Austreten wassergefähr-dender Stoffe in nicht nur unbedeutenden Mengen unverzüglich der zuständigen Was-serbehörde zu melden. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe ausgetreten sein könnten.

4.8 Abfallrecht (Abschnitt III, Nr. 8)

Gemäß § 5 Abs. 2 und 4 KrW-/AbfG sind Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 6 KrW-/AbfG zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaft-lich zumutbar ist. Nach Abs. 5 entfällt die Pflicht zur Verwertung, wenn die Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt. Dies betrifft sowohl Abfälle aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlage.

Die Wartung und Instandhaltung der WKA sollte durch Fachfirmen und spezieller Technik erfolgen.

Altöle der AS_{AVV} 130110*, 130205*/08* zählen zur Sammelkategorie 1 der AltöIV. Ent-sprechend § 2 der AltöIV wird der Aufbereitung von Altölen der Vorrang vor sonstigen Entsorgungsverfahren eingeräumt. Technische oder wirtschaftliche Sachzwänge, die ei-ner Aufbereitung entgegenstehen, sind nicht zu erkennen.

4.9 Bodenschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 9)

Die Errichtung der WKA erfolgt auf landwirtschaftlich intensiv und bisher nicht industriell genutztem Boden. Gemäß §§ 4 Abs. 1 und 7 BBodSchG hat sich jeder der auf den Bo-den einwirkt so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes natürliche Funktionen als Lebens-grundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Die Forderungen zum sorgsamem und getrennten Ausbau und Umgang der einzelnen Bo-denschichten begründen sich aus § 1 (Vorsorgegrundsätze) Bodenschutzausführungs-gesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) in Verbindung mit der DIN 19731, Stand 5/1998.

4.10 Luftverkehrsrecht (Abschnitt III, Nr. 10 und 11)

Der Standort der geplanten WKA befindet sich gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bau-

werken, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden.

Mit der Gesamthöhe der WKA von max. 149,38 m bzw. 179,38 m über Grund wird die in § 14 Abs. 1 LuftVG genannte Höhenbeschränkung von 100 m über Grund überschritten. Demnach ist eine luftrechtliche Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich.

Für die WKA wurde bereits bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) eine gutachterliche Stellungnahme gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG beantragt und die luftrechtliche Stellungnahme der oberen Luftfahrtbehörde unter dem Aktenzeichen: 307.5.7.30314-51/2008 erteilt. Die Zustimmung gilt nur für die in dem Vorhabensantrag aufgeführten Standorte gemäß den Lageplänen.

Militärische Belange werden durch die Errichtung der WKA nicht berührt. Die enthaltenen Nebenbestimmungen ergeben sich im Wesentlichen aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

4.11 Naturschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 12)

Die Errichtung der WKA einschließlich der erforderlichen Zuwegung kommt als Eingriff i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA in Betracht. Insbesondere kommt es durch das Bauvorhaben zu nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Flächenversiegelung, durch die Veränderung des Landschaftsbildes und durch Veränderungen von Lebensräumen verschiedener Tierarten.

Der Verursacher des Eingriffs ist nach § 20 Abs. 2 NatSchG LSA verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in anderer Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG LSA kann die Genehmigung des Eingriffs mit der Bedingung erteilt werden, dass der Verursacher des Eingriffs, die Verfügbarkeit der Flächen für Kompensationsmaßnahmen und den rechtlichen Zugriff nachzuweisen hat. Hierfür liegen Einverständniserklärungen zwischen den Eigentümern der Flächen und dem Vorhabensträger vor.

Die formulierten Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie beruhen auf Nr. 3 b) des Gemeinsamen Runderlasses zur Umsetzung der §§ 18 bis 28 NatSchutzG LSA und Sicherung des nachhaltigen Erfolgs der durchgeführten Maßnahmen. Danach hat die Genehmigungsbehörde in der Genehmigung zur Umsetzung der Eingriffsregelung konkrete und prüffähige Festlegungen zu treffen, insbesondere zu Fristen für die Durchführung der Maßnahmen.

Geschützte Kleinsäuger, die im Anhang VI der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sowie im Anhang II und IV der Berner Konvention verzeichnet sind, unterliegen dem Schutzregime des § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als besonders und streng geschützte Art (gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 bb) und 11 a). Danach ist das Verletzen und Töten (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) der Tiere sowie nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bereits das Stören der Tiere an ihren Wohn- und Zufluchtsstätten verboten. Durch die in der Nebenbestimmung III Punkt 12.5 festgelegten Maßnahmen wird sichergestellt, dass ausreichender Artenschutz gewahrt ist.

Hecken und Wegseitenränder sind in der Landschaft des Vorhabensgebietes naturschutzfachlich wertvolle Strukturen als Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Ihnen kommt in der Landschaft eine besondere Bedeutung zu. Durch die Nebenbestimmungen III Punkt 12.6 soll sichergestellt werden, dass eine Beeinträchtigung dieser naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen unterbunden wird.

Eine Zerstörung eines Biotops gemäß § 19 Abs. 4 NatSchG LSA ist verboten.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes und der –maßnahmen erfolgte detailliert im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in den mit Datum vom 17.09.2008 und 06.11.2008 nachgereichten Ergänzungen. Der Bau zusätzlicher Straßen, die nicht in den Antragsunterlagen beantragt wurden, stellt einen zusätzlichen Eingriff gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA dar, welcher gemäß § 19 Abs. 1 NatSchG LSA einer separaten Eingriffsgenehmigung bedarf. Die Nebenbestimmungen III Punkt 12.4 bis 12.7 sollen verhindern, dass keine weiteren als die von der erteilten Eingriffsgenehmigung erfassten und beantragten Eingriffe erfolgen und diese ausgeglichen werden.

Der Artenschutz, als Bestandteil der abzuarbeitenden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, wurde betrachtet.

Die Prüfung hat ergeben, dass den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit dem integrierten landschaftspflegerischen Begleitplan und seinen Ergänzungen gefolgt wird, wonach keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Tierarten zu erwarten sind.

Die anzuwendende Vorschrift der Eingriffsregelung des § 19 Abs. 2 NatSchG LSA hat durch einen Verweis auf Artikel 12, 13 und 16 FFH-RL sowie auf Artikel 5 und 9 der VRL die dortigen Voraussetzungen vollständig zum Inhalt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemacht. Die Ausnahmeregelung nach Artikel 16 FFH-RL und Artikel 9 der VRL ist insbesondere für dieses Vorhaben zu beachten. Das Landesrecht hat die europäischen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben des Artenschutzes in die Eingriffsregelung integriert.

Die Ergebnisse des vorliegenden Gutachtens zur Abschätzung der betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse vom 29.10.2008 zeigen deutlich, dass sich das Vorhabengebiet in einem bislang nicht erkannten Durchzugsgebiet mehrerer fernwandernder Fledermausarten befindet. Dies betrifft insbesondere folgende Arten:

- Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),
- Zweifarbfledermaus (*Vesertilio murinus*).

Alle Fledermausarten sind im Anhang 4 der FFH-RL aufgeführt und somit nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 b) und 11 b) BNatSchG besonders streng geschützt. Wegen des Bestandsrückgangs sind alle im Gebiet des geplanten Windparks nachgewiesenen Arten in der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt enthalten. Die o. g. Arten sind in der Kategorie 2 (stark gefährdet) geführt. Aufgrund dieser ungünstigen Bestandsentwicklung stellen Beeinträchtigungen, durch die der nutzbare Lebensraum (Jagdgebiete, Flugstraßen und Wanderwege) durch Störungen verkleinert bzw. die Mortalitätsrate durch Fledermausschlag der jeweiligen Fledermausart erhöht wird, auch eine Beeinträchtigung der lokalen oder bei durchziehenden Tieren, von weiter entfernten Populationen dar. Grundsätzlich kann an keinem der vorgesehenen WKA-Standorte eine Gefährdung oder Störung von Fledermäusen völlig ausgeschlossen werden.

Das Vorhabensgebiet ist Teil eines Aktivitätsraumes verschiedener Fledermausarten. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass mit dem Vorkommen von verschiedenen Fledermausarten zu rechnen ist, die aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Windkraftanlagen aufweisen (so z. B. die Rauhhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus), was auch durch die Totfunde belegbar ist.

Lt. Art. 12 und 13 der FFH-RL ist ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV genannten Pflanzen- und Tierarten zu schaffen, die für die Arten nach Anh. IV den absichtlichen Fang oder die Tötung und Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbietet. Alle Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-RL, einige zudem in Anhang II benannt. Sie zählen alle zu den besonders und streng geschützten Arten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 10. und 11. BNatSchG.

Es ist nicht zulässig, Windkraftanlagen zu betreiben, wenn erhöhte Aktivitäten der Fledermausarten vorliegen.

Im Ergebnis der Fledermaustotfunderfassungen im Untersuchungsgebiet des Windparks Görschen-Löbitz-Stößen wurde jedoch festgestellt, dass durch saisonal bedingte Wanderungen fernziehender Fledermäuse das Untersuchungsgebiet intensiv genutzt wird, insbesondere betrifft dies die Arten wie die Rauhhautfledermaus, die Mückenfledermaus und die Zweifarbflödermaus. Diese Spezies besitzen aufgrund ihres Flugverhaltens während des Zuges ein artenspezifisch hohes bzw. sehr hohes Risiko, mit den WKA zu kollidieren. Das Aufstellen der WKA an sich erfüllt jedoch nicht die Verbotstatbestände des Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie.

Mit den Nebenbestimmungen 12.14-12.16 soll jedoch sichergestellt werden, mögliche verbleibende Beeinträchtigungen für die Fledermäuse infolge der Störungen und der Schlaggefährdung zu vermindern.

Mit dem Auflagenvorbehalt Nr. 12.17 soll nach Vorlage weiterer Untersuchungsergebnisse (zum Monitoring, in dem mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Untersuchungsumfang und -gebiet) über Fledermäuse geprüft werden, ob Abschaltzeiten zum Schutz für Fledermäuse erforderlich werden. Mit dem Auflagenvorbehalt wird die Möglichkeit der nachträglichen Aufnahme von Nebenbestimmungen zum Fledermausschutz sichergestellt. Der Auflagenvorbehalt wurde gemäß § 12 Abs 2a mit Einverständnis des Antragstellers in die Genehmigung aufgenommen.

Die Nebenstimmung III Punkt 12.3 ist erforderlich, um nach erfolgter Flächensicherung die Durchführbarkeit der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten.

Die beauftragten Fristen zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen (III Punkt 12.8) sind erforderlich, um zeitnah beeinträchtigte Funktionen durch das Vorhaben auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Zur Umsetzung der Bestimmungen zur Pflanzenauswahl auf Forstflächen ist die Nebenbestimmungen III Punkt 12.8 erforderlich.

Mit der Festlegung der Dokumentation zur Durchführung der Realisierungsmaßnahmen und der jährlichen Berichtspflicht gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde soll die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kontrollfähig gestaltet werden. Gemäß Nr. 3 Satz 5 des RdErl. des MLU vom 27.07.2005 endet die Berichtspflicht grundsätzlich mit dem Erreichen des Kompensationsziels. Dies wird in der Regel in dem genannten Zeitraum von vier Jahren angenommen (III Punkt 12.10).

Mit den Nebenbestimmungen unter III Punkt 12.8-12.12 werden die erforderlichen und im LBP und in den Nachträgen dargelegten Kompensationsmaßnahmen gemäß § 20 Abs. 2 NatSchG LSA präzisiert und ergänzt.

Die Nebenbestimmung III Punkt 12.11 ist erforderlich, um den nachhaltigen Erfolg der Pflanzmaßnahmen zu gewährleisten, damit die tatsächliche Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen garantiert wird.

Für die die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung gemäß § 23 Abs. 3 Nr.1 NatSchG LSA gefordert werden. Davon wurde hier Gebrauch gemacht. Bei Nichtleistung der Ersatzmaßnahmen ist eine Ersatzvornahme entsprechend § 22 NatSchG LSA durchzuführen, deren Kosten für Maßnahmenplanung, Durchführung, Bauüberwachung den überschlägigen Kosten für 2 WKA von [REDACTED] entsprechen. Aus diesem Grund wurde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Höhe der Sicherheitsleistung für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit [REDACTED] festgesetzt. (III Punkt 12.1).

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i. V. m. der Anlage zur AllGO lfd. Nr. 87.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist der Antragsteller am 17.03.2009 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG. Seitens des Antragstellers wurden keine Einwände erhoben.

V

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere

- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- die Genehmigung nach § 19 NatSchG LSA.

1.2 Die Genehmigung für die WKA Nr. 6.8 und 6.9 erlischt, wenn die WKA während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

- 1.3 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der WKA ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.4 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- 1.5 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.6 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG).
- 1.7 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

2 Bauordnungsrechtliche Hinweise

- 2.1 Vor Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller auf dem jeweiligen Baugrundstück ein lesbares Schild anzubringen, welches die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauleiters, des Entwurfsverfassers und der am Rohbau beteiligten Unternehmen enthalten muss (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.2 Gemäß § 52 BauO LSA hat der Antragsteller zur Vorbereitung, Überwachung und Durchführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens einen Entwurfsverfasser (§ 53 BauO LSA), einen Unternehmer (§ 54 BauO LSA) und einen Bauleiter (§ 55 BauO LSA) zu bestellen.
- 2.3 Bei der Ausführung und dem Betreiben der WKA sind die als Technische Baubestimmung eingeführte „Richtlinie für WKA“ einzuhalten. Die entsprechenden Anforderungen sind der Anlage 2.7/10 des Runderlass des MLV vom 06.11.2007 -44/24011/01- Einführung Technischer Baubestimmungen; Liste der Technischen Baubestimmungen - (MBI. LSA Nr. 44/2007 vom 11.12.2007) zu entnehmen.

- 2.4 Auf die Beachtung und Einhaltung der Anforderungen an die Entwurfslebensdauer der WKA nach Ziffer 8.6.1 der Richtlinie für Windenergieanlagen wird hingewiesen. Danach ist die Entwurfslebensdauer mit mindestens 20 Jahren anzunehmen.
- 2.5 Die Standorte der WKA sind nach Fertigstellung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Katasteramt einzumessen (§§ 71 und 80 BauO LSA, § 14 - Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)).
- 2.6 Die erteilte Genehmigung entbindet nicht von der Erkundungspflicht, sich mit den regionalen und/oder örtlichen Versorgungsunternehmen vor Baubeginn in Verbindung zu setzen.
- 2.7 Die WKA sind gut sichtbar zu nummerieren. Sie sind in einer Höhe von 5 m ab OK Gelände 0,30 m hoch in schwarzer Farbe mit dem im Genehmigungsverfahren gewählten Ziffern zu kennzeichnen (1 bis 5).
- 2.8 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.9 Der Bauherr hat der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Nutzungsaufnahme anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 2.10 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorl-VO). Diese sind über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.11 Wird der Aufforderung zum vollständigen Rückbau der WKA und der Beseitigung der Bodenversiegelung nach dauerhafter Nutzungsaufgabe nicht nachgekommen, kann die Genehmigungsbehörde auf dem Wege der Ersatzvornahme unter Rückgriff auf die geleisteten Sicherheitsleistung den Rückbau der stillgelegten WKA vornehmen.

3 Brandschutzrechtliche Hinweise

- 3.1 Notwendige Flächen für die Feuerwehr, z. B. Zufahrt zur WKA, sind mit der zuständigen unteren Brandschutzbehörde abzustimmen und festzulegen. Die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr ist ständig zu gewährleisten. Zufahrten dürfen nicht gleichzeitig Bewegungsflächen sein. Flächen für die Feuerwehr sind mit der zuständigen unteren Brandschutzbehörde abzustimmen und festzulegen. Die Zufahrt und die Feuerwehrflächen sind unter Einhaltung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MBI. LSA Nr. 4/2001) auszuführen.
- 3.2 Bauliche Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn diese den Anforderungen des Brandschutzes gemäß §§ 4, 5 und 14 BauO LSA entsprechen.

4 Denkmalschutzrechtliche Hinweise

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die WKA entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten.

Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Bodenfunde sind Sachen oder auch Spuren von Sachen, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig genehmigungsbedürftige Vorhaben nach dem Denkmalschutzgesetz ohne Genehmigung beginnt oder ausführt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu [REDACTED] geahndet werden (§ 21 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 DenkmSchG LSA).

5 Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

5.1 Es ist sicherzustellen, dass bei der Errichtung der WKA die anzuwendenden Bestimmungen der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden bzw. eingehalten werden können. Diesbezüglich wird auf folgende Bestimmungen besonders hingewiesen:

- Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr die allgemeinen Grundsätze 1 bis 5 nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen.
- Während der Ausführung des Bauvorhabens sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG auszugehen. Das gilt auch für auf der Baustelle selbst tätige Arbeitgeber sowie Unternehmer ohne Beschäftigte.

5.2 Die zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 der BaustellV ist gegenwärtig das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 57, Gewerbeaufsicht Süd.

5.3 Für die Errichtung und den Betrieb der WKA sind insbesondere folgende Vorschriften und Richtlinien zu beachten:

- ArbStättV, einschließlich der entsprechenden Arbeitsstätten-Richtlinien,
- Bestimmungen der VDE 0100,
- DIN EN 50308 Windenergieanlagen – Schutzmaßnahmen, Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung (Ausgabe März 2005),
- DIN V ENV 61400-1 Windenergieanlagen - Sicherheitsanforderungen -.

5.4 Gemäß der Baustellenverordnung (BaustellV), ist

- der zuständigen Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln (§ 2 Abs. 2 BaustellV),
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen (§ 3 Abs. 1 BaustellV),
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen (§ 2 Abs. 3 BaustellV)

6 Wasserrechtliche Hinweise

- 6.1** Werden im Zuge der Herstellung von Zuwegungen betreffs der Sicherung einer ordnungs- gemäßen Oberflächenentwässerung Anlagen zur Versickerung von Regenwasser (wie z. B. Sickermulden) errichtet, so ist hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind bei der zuständigen unteren Wasserbehörde abzurufen.
- 6.2** Anlagen (HBV-Anlagen), in denen wassergefährdende Stoffe, wie Hydraulik-, Getriebe-, Schmieröle und -fette, Kühlflüssigkeiten, Transformatorenöl (Gefährdungsstufe A) verwendet werden, sind entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass Verunreinigungen der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen sind.

7 Abfall- und Bodenrechtliche Hinweise

- 7.1** Die bei der Wartung der WKA anfallenden überwachungs- und besonders überwachungs-bedürftigen Abfälle sind entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Hierbei sind insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen; Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umwelt-verträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-AbfG) das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) sowie die Verordnung über die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) zu beachten.
- 7.2** Bei der Errichtung der WKA ist die Versiegelung so gering wie möglich zu halten. Ober- (Mutter-) und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und zu verwerten. Muss Bodenmaterial zwischengelagert werden, ist es vor Verdichtungen zu schützen.
- 7.3** Neu anzulegende bzw. auszubauende Wege und Zufahrten (auch Kranstellflächen) sind weitestgehend in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Bei Verwendung von Recyclingmaterial ist nur unbelastetes Material (ZO-Werte Tabelle II 1.4-6 des LAGA-Merkblatts M20) zu verwenden.

Bauzeitlich begrenzt genutzte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme zurück zu bauen und in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

- 7.5** Die Anforderungen zum sorgsamem und getrennten Umgang der einzelnen Bodenschichten begründen sich aus § 1 BodSchAG LSA - Vorsorgegrundsatz - in Verbindung mit der DIN 19731 (Stand 5/1998).

8 Naturschutzrechtliche Hinweise

Mit dem Bau der WKA sind Eingriffe im Sinne des § 18 Abs. 1 NatSchG LSA verbunden. Da der Tatbestand des Eingriffs gegeben ist, ist die Eingriffsregelung gemäß der §§ 18-23 NatSchG LSA anzuwenden.

Gemäß § 20 Abs. 2 NatSchG LSA ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ein Eingriff ist ausgeglichen, wenn nach

seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Notwendige Kompensationsmaßnahmen in Bearbeitung der Eingriffsregelung gemäß der §§ 18 ff. NatSchG LSA wurden festgeschrieben und deren eigentumsrechtliche Durchführbarkeit wurde nachgewiesen.

9 Landwirtschaftliche Hinweise

9.1 Der Befahrbarkeitszustand des ländlichen Wegenetzes ist, bedingt durch die geplante Baumaßnahme, nicht zu beeinträchtigen. Bei Beschädigungen des Wegenetzes sind vom Anlagenbetreiber entsprechende Instandsetzungen vorzunehmen.

Die Beanspruchungsgrenze des ländlichen Wegenetzes beträgt für die zulässige Achslast 11,5 t (Richtlinie für den Ländlichen Wegebau, RWL 99). Größere Achslasten und Spurenbreiten bedürfen besonderen Schutzmaßnahmen.

9.2 Das betroffene Gebiet ist auf das Vorhandensein von Meliorationsanlagen zu untersuchen (z. B. durch Befragung der Landwirte oder des Unterhaltungsverbandes). Beschädigungen sind zu vermeiden bzw. zu beheben.

9.3 Die zur Erschließung des Vorhabens zu nutzenden Wirtschaftswege sind in ihrem Zustand zu erhalten und zu verbessern. Die Lage der Stichwege sowie der Umfang und Zeitpunkt des Flächenentzuges für die Baumaßnahmen sind mit den Eigentümern und dem Bewirtschaftern der Flächen abzustimmen.

9.4 Durch das Verlegen von Erdkabeln sind andere Grundstücke betroffen. Soweit für diese Grundstücke Grunddienstbarkeiten notwendig sind, hat der Antragsteller die hierzu erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen. Beim Aushub der Kabelwege sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern. Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge nach Abschluss der Arbeiten wieder zu verfüllen. An Stellen, wo die Kabelgräben Wege schneiden, ist der Boden sorgfältig wieder zu verfestigen, um die anschließende Benutzbarkeit gewährleisten zu können.

10 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG LSA i. V. m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR),
- den §§ 170 – 172 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 56 - 59 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- dem § 6 Nr. 1 Buchstabe n und Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG)

sind für die Überwachung der WKA derzeit folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde für die immissionsschutzrechtliche Überwachung und die Überwachung und Wahrnehmung der bauaufsichtlichen Aufgaben und Befugnisse nach § 59 BauO LSA,
 - obere Luftfahrtbehörde
 - obere Naturschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Burgenlandkreis als
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Brandschutzbehörde (Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen)
 - untere Denkmalschutzbehörde
 - untere Naturschutzbehörde.

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

im Auftrage


Ballenthin
Anlagen



Anlage 1

Antragsunterlagen

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Antrag der Firma Windpark Alternatives Stößen GbR Reiner Pigors und Dieter Meyer auf Errichtung und Betrieb von 1 WKA vom Typ ENERCON E-82, 2,0 MW, Nabenhöhe 108,38 m und einer Gesamthöhe von 149,38 m sowie 1 WKA vom Typ E-82, mit Leistung von je 2,0 MW, einer Nabenhöhe von 138,38 m und einer Gesamthöhe von 179,38 m in der Windfarm Stößen/Krauschwitz, im Burgenlandkreis

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
	Ordner Teil A		
	Deckblatt		1
	Inhaltsverzeichnis		2
	Antragsverzeichnis	0	4
1.0	Antrag, Erklärungen und Ergänzungen		
	Inhaltsverzeichnis		1
	Antrag vom 02.04.2008, Posteingang am 16.04.2008	1	3
	Kostenübernahmeerklärung für die Kosten des Genehmigungsverfahrens vom 02.07.2008		1
	Vorbehaltserklärung zur Nachtabschaltung		1
	Antrag nach § 67 BauO LSA zur Erteilung einer Baugenehmigung nach § 63 BauO LSA vom 02.04.2009		2
	Rückbauverpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vom 19.02.2009		1
	Nachweis der Bauvorlagenberechtigung		1
	Standortkoordinatengaben, Eigentümerliste		1
	Rohbau-, Herstellungs- und Rückbaukostenangaben		3
	Kurzbeschreibung der Baumaßnahme		2
	Deckblatt Zuwegung und Kranstellfläche		1
	Beschreibung zur Zuwegung und Kranstellfläche		12
2.0	Beschreibung des Standortes		
	Deckblatt Beschreibung des Standortes		1
	Übersichtskarte unmaßstäblich		1
	Topografische Karte, Maßstab 1:10.000		1
	Lageplan zum Antrag, Maßstab 1:4.000		1
	Auszug aus der Liegenschaftskarte Standort WKA Nr. 6.8, Maßstab M 1 : 1.000		1
	Auszug aus der Liegenschaftskarte Standort WKA Nr. 6.9, Maßstab M 1 : 1.000		1
3.0	Angaben zu den Anlagen und zum Anlagenbetrieb		
	Deckblatt Angaben zu den Anlagen und zum Anlagenbetrieb/Betriebseinheiten		1
	Angaben zu den Betriebseinheiten	2.2	1
	Deckblatt Ausrüstungsdaten/Anlagen- und Betriebsbeschreibung		1

	Anlagenkurzbeschreibung		3
	Betriebsbeschreibung		6
	Mitteilung über die Nichtverwendung von Asbesthaltigen Stoffen vom 11.12.2006		1
	Funktionsweise und Sicherheitstechnik		2
	Netzanbindung		1
	Eigenverbrauch		1
	Erdungs- und Blitzschutzsystem		11
	Technische Information zum Eiserkennungssystem		5
	Technische Hauptdaten		1
	Fundamentbeschreibung		1
	Turmbeschreibung		2
	Ansicht Fertigteilturm (verkleinert)		1
	Gondelabmessungen		1
	Gondelübersichtszeichnung, M 1: 50		1
	Angaben über Wassergefährdende Stoffe		
	Deckblatt Herstellen/Behandeln/Verwenden Wassergefährdender Stoffe		1
	Informationen zu Wasser-gefährdenden Stoffen		4
	Sicherheitsdatenblätter der wassergefährdenden Stoffen, mit denen umgegangen wird:		
	• DOW-Corning 561 - Transformatorenöl		6
	• MOBILITH SHC 460 - Wälzlagerfett		9
	• NYNAS-NYTRO 10GBN- Transformatorenöl		4
	• RENOLIN UNISYN CLP 220 – Getriebeöl, flüssig		7
	• Rhodorsil-Öl 604 V 50 – Transformatorenöl		7
	• MOBILGEAR OGL 461 – Schmierfett		10
	• MOBILGEAR SHC 460 – Getriebeöl, flüssig		10
4.0	Stoffdaten		
5.0	Luftreinhaltung		
6.0	Verminderung von Emissionen		
	Deckblatt Stoffdaten/Luftreinhaltung/Emissionsminderung		1
	Schallleistungspegel E-82		1
	Maßnahmen zur Schallemissionsminderung		3
	Technische Informationen Schattenabschaltung		4
7.0	Anlagensicherheit		
8.0	Arbeitsschutz		
	Deckblatt Anlagensicherheit und Arbeitsschutz		1
	Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz		1
	Arbeitsschutz beim Aufbau der WKA ENERCON E-82		1
9.0	Brandschutz		
	Deckblatt Brandschutz		1
	Brandschutzkonzept		11
10.0	Maßnahmen der Betriebseinstellung		
	Maßnahmen der Betriebseinstellung		1
11.0	Plan zur Behandlung der Abfälle		
	Deckblatt Plan zur Behandlung von Abfällen		1
	Abfallmengenangaben im Jahr		1
	Abfallmengenangaben bei der Errichtung der WKA E-82		1
	Angaben zu den Abfallentsorgern		1
12.0	Angaben zur Wärmenutzung		

13.0	Wasser- und Abwasserwirtschaft		
	Deckblatt Wärmenutzung, Wasser- und Abwasserwirtschaft		1
	Information zur Entstehung von Abwasser		1
14.0	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit		
	Deckblatt zur Umweltverträglichkeitsprüfung		4
	Zusätzliche und nachgereichte Unterlagen		
	Typenprüfung der WKA ENERCON E-82 vom 16./17.04.2007 (T-7005/06-1 bis T-7005/06-4 einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen)		90
	Typenprüfung der WKA ENERCON E-82 vom 16./17.04.2007 (T-7022/06-1 bis T-7022/06-4 einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen)		101
	Prüfschema zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG		4
	Gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung vom 24.08.2008		22
	Brandschutzkonzept vom 23.10.2007 (PE 22.10.2008)		9
	Bericht über die Plausibilität des Eiserkennungssystems an der WKA E-82 vom 11.01.2008 (PE 22.09.2008)		6
	Datenblatt zur Ermittlung des anrechenbaren Bauwertes		1
	Korrekturblätter zur UVS (Eingriffserheblichkeit)		4
	Übersicht über die benötigten Baulasten		2
	Verpflichtungserklärung zur Übernahme einer Baulast Gemarkung Stößen, Flur 3, Flurstück 10/1, begünstigtes Grundstück Gemarkung Löbitz, Flur 3, Flurstück 11/2		3
	Lageplan zur betreffenden Baulastfläche Gemarkung Stößen, Flur 3, Flurstück 10/1		1
	Verpflichtungserklärung zur Übernahme einer Baulast Gemarkung Krauschwitz, Flur 1, Flurstück 43, begünstigtes Grundstück Gemarkung Krauschwitz, Flur 1, Flurstück 19		3
	Lageplan zur betreffenden Baulastfläche Gemarkung Krauschwitz, Flur 1, Flurstück 43		1
	Bereitschaftserklärung der BVVG vom 01.07.2008		1
	Baugrundgutachten 1. Bericht vom 17.01.2009 (PE 02.02.2009) einschließlich Geotechnischer Bericht zum Wegeaufbau		38
	Gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Stößen, März 2009		19
Bd. 2	Umweltverträglichkeitsstudie		
	Deckblatt Umweltverträglichkeitsstudie		1
	Inhaltsverzeichnis		3
	Vorwort		1
	Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan		309
	Zeichnung Nr. 1, Übersichtsplan, Maßstab M 1: 250.000		1
	Zeichnung Nr. 2, Erfassung von Biotopen, avifaunistischen Belangen und zum Fledermaus-Totfundmonitoring 2007, Maßstab M 1: 20.000		1
	Zeichnung Nr. 3, Vorbelastung des Planungsraumes, Maßstab M 1: 75.000		1
	Zeichnung Nr. 4, Sichtfeldanalyse, Maßstab M 1: 75.000		1
	Zeichnung Nr. 5, Konfliktkarte, Maßstab M 1: 20.000		1

Zeichnung Nr. 6, Darstellung der Ersatz- und Minderungsmaßnahmen, Maßstab M 1: 20.000		1
Anlage 1, Deckblatt Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt		1
Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA)		16
Anlage 2, Deckblatt Schall- und Schattenwurfgutachten		1
Verweis auf Schall- und Schattenwurfgutachten (Bd. 3)		1
Anlage 3, Deckblatt Grunderwerbsverzeichnis für die Ersatzmaßnahmen		1
Darstellung der Ersatzmaßnahme E 1, Maßstab M 1:2.000		1
Einverständniserklärung zur Rekultivierung der Deponie Stößen, Flur 6, Flurstück 8/1, Gemarkung Stößen		1
Darstellung der Ersatzmaßnahme E 2, unmaßstäblich		1
Darstellung der Ersatzmaßnahme E 3, Maßstab M 1:5.00		1
Einverständniserklärung zur Durchführung der Ersatzmaßnahme E 2 auf dem Flurstück 64, Flur 7 sowie 172/31, Flur 4, Gemarkung Stößen		1
Einverständniserklärung zur Durchführung der Ersatzmaßnahme E 3 auf dem Flurstück 233/4, Flur 5, Gemarkung Stößen		1
Darstellung der Ersatzmaßnahme E 4, Maßstab M 1:5.00		1
Einverständniserklärung zur Durchführung der Ersatzmaßnahme E 4 auf dem Flurstück 43, Flur 4, Gemarkung Stößen		
Darstellung der Ersatzmaßnahme E 5, Maßstab M 1:1.000		1
Einverständniserklärung zur Durchführung der Ersatzmaßnahme E 5 auf dem Flurstück 41/1, Flur 1, Gemarkung Stößen		1
Darstellung der Ersatzmaßnahme E 6, Maßstab M 1:1.000		1
Einverständniserklärung zur Durchführung der Ersatzmaßnahme E 6 auf dem Flurstück 33, Flur 2 sowie Flurstück 31, Flur 2, Gemarkung Löbitz		1
Darstellung der Ersatzmaßnahme E 7, Maßstab M 1:1.000		1
Einverständniserklärung zur Durchführung der Ersatzmaßnahme E 7 auf dem Flurstück 22/7, Flur 2, Gemarkung Löbitz		1
Darstellung der Ersatzmaßnahme E 8, Maßstab M 1:1.000		1
Einverständniserklärung zur Durchführung der Ersatzmaßnahme E 8 auf dem Flurstück 70/1, Flur 1, Flurstück 20/1, Flur 1 sowie Flurstück 24/2, Flur 1, Gemarkung Utenbach		1
Darstellung der Ersatzmaßnahme E 9, Maßstab M 1:5.00		1
Darstellung der Ersatzmaßnahme E 10, Maßstab M 1:5.00		1
Einverständniserklärung zur Durchführung der Ersatzmaßnahme E 9 und E 10 auf dem Flurstück 143/3, Flur 1, Flurstück 143/4, Flur 1, Flurstück 143/6, Flur 1, Flurstück 144/1, Flur 1 sowie Flurstück 201/2, Flur 1, Gemarkung Görtschen		1
Fotografie Turmtrafo Ortseingang Rathewitz, Ersatzmaßnahme E 11		1
Einverständniserklärung zur Durchführung der Ersatzmaßnahme E 11, Flurstück 169/3 Flur 6, Gemarkung Görtschen		1
Darstellung der Ersatzmaßnahme E 12, Maßstab M 1:1.000		1

	Einverständniserklärung zur Durchführung der Ersatzmaßnahme E 12, Flurstück 20/1, Flur 1 sowie Flurstück 24/1 Flur 1, Gemarkung Utenbach		1
	Darstellung der Ersatzmaßnahme E 13, Maßstab M 1:1.000		1
	Einverständniserklärung zur Durchführung der Ersatzmaßnahme E 13, Flurstück 99/1, Flur 7, Gemarkung Nessa		1
	Anlage 4, Deckblatt Gehölzliste		1
	Artenliste für Pflanzgebote		11
	Anlage 5, Deckblatt Protokolle/Schriftverkehr		1
	Niederschrift zur Abstimmung Untersuchungsrahmen Avifauna vom 18.10.2007		2
	Schreiben des Landesverwaltungsamtes zu Kosten für Gutachten vom 22.08.2007		1
	Schreiben des Bundesamtes für Naturschutz vom 13.08.2007		2
	Anlage 6, Deckblatt Literaturverzeichnis		1
	Literatur- und Quellenverzeichnis		11
15.0	Sonstige Unterlagen		
	Gutachten zum Vorkommen von Feldhamstern (<i>Cricetus cricetus</i>) vom 31.08.2008		8
	Darstellung der Erfassung und Vegetation zum Gutachten zum Vorkommen des Feldhamsters, Maßstab M 1: 4.000		1
	Erklärung zur Aufteilung der Ersatzmaßnahmen vom 07.11.2008		3
	Abschätzung der betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse (Chiroptera) im Windpark Sachsen-Anhalt Süd vom 29.10.2008, (PE: 06.11.2008) Auswertung der Ergebnisse eines zweiphasigen Schlagopfermonitorings		32
	Anlage 1 Deckblatt Lage der Schlagopfer Frühjahr und Herbst 2008, Fledermäuse		1
	Darstellung der untersuchten WKA auf Schlagopfer Frühjahr und Herbst 2008, Maßstab M 1: 32.500		1
	Anlage 2 Deckblatt Erfassungsblätter Schlagopfer Fledermäuse, Frühjahr 2008,		1
	Erfassungsblätter Schlagopfer Fledermäuse, Frühjahr 2008		10
	Anlage 3 Deckblatt Erfassungsblätter Schlagopfer Fledermäuse, Herbst 2008		1
	Erfassungsblätter Schlagopfer Fledermäuse, Herbst 2008		12
	Anlage 4 Deckblatt Fotodokumentation Totfunde Fledermäuse und Vögel, Frühjahr und Herbst 2008		1
	Fotodokumentation Totfunde Fledermäuse, Abbildungen 1 und 2, Anlagen Stößen Nr. 14 und 16		1
	Fotodokumentation Totfunde Fledermäuse, Abbildungen 3 und 4a, Anlagen Prittitz Nr. 17 und Anlage Nr. 4.8		1
	Fotodokumentation Abbildungen 4a/4b, Nachweis-Situation und -umfeld, Anlage Nr. 4.8		1
	Fotodokumentation Abbildungen 5a/5b, Nachweis-Situation und -umfeld, Anlage Stößen Nr. 16		1
	Fotodokumentation Totfunde Fledermäuse, Abbildungen 6 und 7, Anlagen Prittitz Nr. 20 und Nr. 12		1
	Fotodokumentation, Abbildungen 8a und 8b, Nachweis-Situation und -Umfeld, Anlage Prittitz Nr. 20		1

Fotodokumentation Totfunde Fledermäuse, Abbildungen 9 und 10a, Anlagen Nr. 4.8 und Stößen Nr. 14		1
Fotodokumentation, Abbildungen 10b und 10c, Nachweis-Situation und –Umfeld, Anlage Stößen Nr. 14		1
Fotodokumentation Totfunde Fledermäuse, Abbildungen 11a und 11b, Anlage Prittitz Nr. 12		1
Anlage 4b Vögel (Aves), Fotodokumentation Totfund Mauersegler, Abbildung 12a und 12 b, Anlage Stößen Nr. 19		1
Fotodokumentation Totfund Mauersegler, Abbildung Nr. 13a und 13b, Anlage Nr. 5.1		1
Fotodokumentation Totfund Mauersegler, Mauersegler, Abbildung Nr. 14 und 15, Anlage Stößen Nr. 16		1
Fotodokumentation Totfund Rauchschwalbe, Abbildung Nr. 16a und 16b, Anlage Stößen Nr. 14		1
Fotodokumentation Totfund Trauerschnäpper und Feldsperling, Abbildung Nr. 17 und 186b, Anlagen Nr. 5.1 und Stößen Nr. 14		1
1. Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan		17
Deckblatt Anlage 1 zum 1. Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Deckblatt Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt		1
Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bilanzierungsmodell LSA)		16
Deckblatt Anlage 3		1
Anlage 2 Fotosimulation Windparkkonfiguration vor und nach der Erweiterung		1
Darstellung der Ersatzmaßnahme E 8, Maßstab M 1:1.000		1
Einverständniserklärung zur Durchführung der Ersatzmaßnahme E 8, Gemarkung Utenbach		1
Foto Turmtrafostation Rathewitz für Ersatzmaßnahme E 11		1
Lageplan Ersatzmaßnahme E 11		1
Einverständniserklärung zur Durchführung der Ersatzmaßnahme E 11, Gemarkung Görschen, Flur 6, Flurstück 169/3		1
Anlage 4 Deckblatt Niederschriften/Protokolle		1
Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zum überarbeiteten Protokoll zum Vor-Ort-Termin (E-Mail)		2
Protokoll zum Vor-Ort-Termin vom 08.10.2008 zum 1. Nachtrag zum LBP und zur UVS		6
Darstellung der Ersatz- und Minderungsmaßnahmen		1
2. Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan		17
Anlage 1 Deckblatt Bewertungsmodell LSA		1
Verweis auf 1. Nachtrag		1
Fotosimulation vor und nach der Errichtung der WKA		1
Anlage 3 Deckblatt Darstellung der Ersatzmaßnahmen		1
Darstellung der Ersatzmaßnahmen E 8 und Einverständniserklärungen (siehe 1. Nachtrag)		2
Foto Ersatzmaßnahme E 11 Turmtrafostation Rathewitz		1
Lageplan Ersatzmaßnahme E 11		1
Einverständniserklärung Ersatzmaßnahme E 11		1
Anlage 4 Deckblatt Niederschriften/Protokolle		1
Verweis auf Nachtrag 1		1

Bd. 3	Schall- und Schattenwurfprognose		
	Schall- und Schattenwurfprognose Bericht Nr. 2008_021 vom 30.05.2008 einschließlich Anhängen		335

Anlage 2

Rechtsquellenverzeichnis

- AbfG LSA** - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852)
- Abf ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 26. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 302, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2007 (GVBl. LSA S. 360)
- AllGO LSA** - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 13. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 33)
- AltöIV** - Altölverordnung (AltöIV) in der Fassung der Bekanntmachung der Altölverordnung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2331)
- ArbSchG** - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270)
- ArbSch-ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 28. Februar 1997 (GVBl. LSA S. 422), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes G vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 167)
- ArbStättV** – Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768, 2779)
- AVV** - Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619, 1623)
- BauGB** - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081)
- BauGVO** - Baugebührenverordnung (BauGVO) vom 04. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 315), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Oktober 2008 (GVBl. LSA S. 385)
- BauO LSA** - Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA neu) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)
- BauNVO** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- BaustellV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)

- BauVorIVO** – Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351)
- BBodSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- BGB** - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2721)
- BImSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
- 4. BImSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470, 2472)
- 9. BImSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470, 2474)
- 26. BImSchV** - Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966)
- BNatSchG** - Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2998)
- BodSchAG LSA** - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 147)
- DenkmSchG LSA** - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- FoVG** – Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002, geändert durch Art. 214 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
- GewAbfV** - Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2332)
- 9. GPSGV** - Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. GPSGV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juni 2008 (BGBl. I S. 1060)
- KrW-/AbfG** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom

27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2998)

LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2998)

NachwV - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462, 1469)

NatSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH- RL**) vom 21. Mai 1992 (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368)

Richtlinie 79/409/EWG Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2008/102/EG des Rates vom 19. November 2008 (ABl. EU Nr. L 323 S. 31)

StGB – Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

TAnIVO – Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08. November 2006 (GVBl. LSA S. 519)

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2998)

UVPVwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 (GMBI. S. 669)

VAwS LSA - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183)

VermGeoG LSA - Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716).

VwKostG - Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 1796)

VwKostG LSA - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866, 868)

VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2692)

VwVfG LSA - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699)

Wasser-ZustVO - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 16. September 1997 (GVBl. LSA S. 847), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852)

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248)

ZustVO GewAIR - Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852)

ZustVO SOG - Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. Mai 2007 (GVBl. LSA S. 156, 157)